

LEIPZIGER MONATSSCHRIFT FÜR TEXTIL-INDUSTRIE

Beiblatt (Ausgabe für Technik und Außenhandel) der

LEIPZIGER WOCHENSCHRIFT FÜR TEXTIL-INDUSTRIE

vereinigt mit der Zeitschrift „Deutsche Baumwollindustrie“

ORGAN

der Außenhandelsnebenstelle für Baumwolle

der Teilgruppe Baumwollindustrie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie mit 40 angeschloss. Verbänden / des Arbeitskreises der Deutschen Baumwollspinner-Verbände mit den 6 Spinner-Verbänden / des Gesamtverbandes deutscher Baumwollwebereien E. V. mit 15 angeschlossenen Verbänden / des Vereins Süddeutscher Baumwollindustrieller, Augsburg / des Vereins Norddeutscher Baumwollindustrieller, Rheine i. W. / des Verbandes Deutscher Buntwebereien und verwandter Betriebe E. V. / des Verbandes Ostländischer Baumwollwebereien, Plauen i. V. / des Verbandes von Arbeitgebern der Sächsischen Textil-Industrie und der Vereinigung Sächsischer Spinnerei-Besitzer / der Sächsischen und Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft und des Verbandes Sächsischer Textilschulmänner

Bücherei
in
Technischen Staatslehranstalten
Chemnitz.

Schriftleitung, Geschäftsstelle
und Verlag:
Leipzig, Dörrienstraße 9.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag Leipzig

Telegramm-Adresse:
Textilschrift Leipzig.
Fernsprecher: Nr. 21058 u. 20387.

Bezugspreise: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie nebst Viertel, erscheinender Außenhandels-Sondernummer viertel, Mk. 200 Leipziger Wochenschrift für Textil-Industrie viertel, Mk. 50 (für Deutschland u. Oesterreich, Ausland nach bes. Tarif in Auslandswährung. (Post-Zeitungsliste S. 220) Bezugs- und Anzeigenpreise freibleibend.

Anzeigenpreise: 1 Millimeter (35 mm Spaltenbreite) Mk. 50 (35 mm Spaltenbreite) Sielengesuche Mk. 20 Seitenpreis nach besonderem Tarif, Auslandsanzeigen unterliegen besonderer Preisvereinbarung auf Grund der Markwährung, Anzeigenschluß Montag früh.

Zuschriften und Geldsendungen an Theodor Martins Textilverlag, Leipzig, Dörrienstraße 9 (Postscheckkonto Leipzig Nr. 68959; Bankkonto: Vetter & Co., Leipzig — Commerz- u. Privat-Bank A.-G. Filiale Leipzig, Abtg. Schillerstr.)

Aus dem Inhalt: Die neuen amerikanischen Zölle auf Textilien. — „Automatischer“ Warenzeichenschutz im Ausland. — Die japanische Baumwollindustrie. — Die Baumwollkultur in Rußland. — Die Entwicklung der Textilindustrie in Rumänien. — Die Seidenindustrie in Indien. — Die Kunstseidenindustrie in Italien. — Rundschau. — Warenbedarf. — Zollwesen. — Deutsche Handelskammern im Auslande. — Konsulatswesen. — Ausstellungen und Musterlager. — Vermischtes. — Textilmaschinenchau.

Die neuen amerikanischen Zölle auf Textilien.

Vorvermerk: Die Zölle des bisherigen Tarifs (vom 3. Oktober 1913) sind — gewöhnlich am Schlusse jedes Paragraphen — in Klammern aufgeführt. Als Maßstab für die Berechnung der Zölle gilt, soweit es nicht anders angegeben, das Pfund. Abkürzungen: v. W. bedeutet „vom Wert“, v. H. „vom Hundert“, g. o. t. „ganz oder teilweise“, g. o. d. H. n. „ganz oder dem Hundertwert nach“, n. b. v. „nicht besonders vorgesehen“. Den Maßstab für die Zölle bildet, soweit es sich nicht um Wertzölle handelt, in jedem einzelnen Falle das Pfund.

Wolle und Wollwaren.

1101. Wolle, nicht verbessert durch Beimischung von Wolle des Merinoschafs oder von Schafen englischen Geblüts, wie Donskoi, Smyrna, südamerikanische Landwolle, Kordova, Valparaiso und andere gleichartige Wolle sowie Kamelhaar, ungewaschen: 12 Cents; gewaschen: 18 Cents; entschweißt: 24 Cents; alle diese, wenn am Vlies eingeführt: 11 Cents. Die Einfuhr kann gegen Hinterlegung einer Bürgschaft erfolgen, deren Höhe wie auch das bei der Einfuhr zu beobachtende Verfahren das Schatzamt bestimmt. Wird innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Einfuhr oder der Entnahme aus dem Zollverschluß gerechnet, der Nachweis erbracht, daß die Wolle zur Herstellung von Läufern („rugs“), Teppichen oder sonstigen Fußbodendecken verwendet worden ist, so wird der Zoll erlassen oder erstattet; wird aber die unter Zollverschluß eingeführte Wolle zur Herstellung anderer als der genannten Artikel benutzt, so ist sie zu dem in diesem Abschnitt angegebenen regelmäßigen Satze zuzüglich 20 Cents je Pfund zu verzollen, ohne daß der Zoll bei der Ausfuhr der Waren oder aus irgendeinem anderen Grunde erlassen oder erstattet wird. Als Schweißwolle gilt solche Wolle, die, ohne irgendwie gereinigt zu sein, vom Schaf geschoren ist, mithin sich in ihrem natürlichen Zustand befindet, als gewaschene solche, die nur mit Wasser auf dem Körper des Schafs oder am Vlies gewaschen ist. (Zollfrei.)

1102. Wolle, n. b. v., und Haar der Angora-, der Kaschmirziege, des Alpakaschafs und anderer ähnlicher Tiere, ungewaschen oder gewaschen eingeführt: 31 Cents je Pfund reiner Beschaffenheit („of clean content“); entschweißt eingeführt: 31 Cents; am Vlies eingeführt: 30 Cents je Pfund reiner Beschaffenheit (v. W. 15 v. H.).

1103. Werden Ballen oder Pakete, die Wolle, Haare, Wollabfälle oder Wollabfallmaterial enthalten und verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zu niedrigeren als den anwendbaren Zollsätzen deklariert, so ist der auf irgendeinen Teil anwendbare höchste Satz auf den Gesamteinhalt derartiger Ballen oder Pakete in Anrechnung zu bringen.

1104. Das Schatzamt wird ermächtigt und angewiesen, die zur Ausführung der die Zölle auf Wolle und Haar betreffenden Bestimmungen erforderlichen Verfahren und Maßnahmen anzuordnen.

1105. Abfälle: Kammzug-, Vorgespinnt- und Ringabfall: 31 Cents; Garnettmaschinenabfall und karbonisierte Kämmlinge: 24 Cents; nicht karbonisierte Kämmlinge: 19 Cents; Zwirn- oder Garnabfall und aller sonstiger Wollabfall, n. b. v.: 16 Cents; Shoddy und Wollauszug: 16 Cents; Mungo, wollene Lumpen und Flecken: 7 1/2 Cents. Abfälle vom Haar der Angora-, der Kaschmirziege, des Alpakaschafs und anderer ähnlicher Tiere sind zu den für ähnliche Arten von Wollabfall vorgesehenen Sätzen zu verzollen. (Zollfrei.)

1106. Wolle und Haar der bezeichneten Art, in irgendeiner Weise oder durch irgendein Fabrikationsverfahren über den gewaschenen oder entfetteten Zustand hinaus in der Bearbeitung vorgeschritten, einschließlich Kammzug, aber nicht weiter als bis zum Vorgespinnt („roving“) verbessert: 33 Cents und v. W. 20 v. H. (8. v. H.).

1107. Garne, g. o. d. H. n. aus Wollé, im Werte von höchstens 30 Cents je Pfund: 24 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 30 Cents und höchstens 1 Dollar: 36 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von mehr als 1 Dollar: 36 Cents und v. W. 40 v. H. (18 v. H.).

1108. Gewebe im Gewicht von höchstens 4 Unzen auf den Geviertyard, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 30 Cents je Pfund: 37 Cents und v. W. 50 v. H.; im Wert von mehr als 30 Cents: 45 Cents je Pfund Wollgehalt („wool content“) und v. W. 50 v. H.; besteht die Kette ganz aus Baumwolle oder sonstiger Pflanzenfaser: 36 Cents und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1109. Gewebe im Gewicht von mehr als 4 Unzen auf den Geviertyard, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 60 Cents je Pfund: 24 Cents und v. W. 40 v. H.; im Wert von mehr als 60 und höchstens 80 Cents: 37 Cents und v. W. 50 v. H.; im Wert von über 80 Cents: 45 Cents je Pfund Wollgehalt und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1110. Florgewebe, aufgeschnitten oder nicht, gleichviel ob der Flor die ganze Oberfläche bedeckt oder nicht, g. o. d. H. n. aus Wolle, und Fabrikate irgendwelcher Art, die aus solchen Florgeweben gemacht oder geschnitten sind: 40 Cents und v. W. 50 v. H. (40 v. H.).

1111. Decken (blankets) und ähnliche Waren, einschließlich Wagen- und Automobil- sowie Schiffsdecken, aus Stoffen zur Verfertigung von Decken hergestellt, g. o. d. H. n. aus Wolle, höchstens 3 Yards lang, im Wert von höchstens 50 Cents je Pfund: 18 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 50 Cents bis höchstens 1 Dollar: 27 Cents und v. W. 32 1/2 v. H.; im Wert von über 1 Dollar bis höchstens 1 1/2 Dollar: 30 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von über 1 1/2 Dollar: 37 Cents und v. W. 40 v. H. (25 v. H.).

1112. Filze, nicht gewebt, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von nicht mehr als 50 Cents je Pfund: 18 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 50 Cents bis höchstens 1,5 Dollar: 27 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von über 1,5 Dollar: 37 Cents und v. W. 40 v. H. (35 v. H.).

1113. Gewebe mit festen Kanten, nicht über 12 Zoll breit, und Waren daraus; röhrenförmige Gewebe, Strumpfbänder, Hosenträger, Tragbänder, Schnüre und Quasten, g. o. d. H. n. aus Wolle: 45 Cents je Pfund Wollgehalt und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1114. Wirkwaren im Stück, g. o. d. H. n. aus Wolle im Wert von höchstens 1 Dollar je Pfund: 30 Cents und v. W. 40 v. H.; im Werte über 1 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. Socken und Halbsocken, Handschuhe und Halbhandschuhe, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 1,75 Dollar je Dutzend Paar: 36 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von über 1,75 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. Gestricktes Unterzeug, fertig oder nicht, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 1,75 Dollar je Pfund: 36 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 1,75 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. Überzeug und andere Waren, gestrickt oder gehäkelt, fertig oder nicht, g. o. d. H. n. aus Wolle, n. b. v., im Wert von höchstens 1 Dollar je Pfund: 36 Cents und v. W. 40 v. H.; im Wert von über 1 bis höchstens 2 Dollar:

40 Cents und v. W. 45 v. H.; im Wert von mehr als 2 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. (20–40 v. H.).

1115. Fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art, nicht gestrickt oder gehäkelt, g. o. t. fabriziert, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 2 Dollar je Pfund: 24 Cents und v. W. 40 v. H.; im Werte von über 2 bis höchstens 4 Dollar: 30 Cents und v. W. 45 v. H.; im Wert von über 4 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1116. Orientalische, Axminster-, Savonnerie-, Aubusson- und andere Teppiche und Läufer, nicht auf Webstühlen mit Maschinenantrieb hergestellt; Teppiche und Läufer mit orientalischem Gewebe, auf Webstühlen mit Maschinenantrieb hergestellt; Chenille-Axminster-Teppiche und -Läufer, gleichviel ob als besondere Teppiche und Läufer gewebt oder in Rollen irgendwelcher Breite, alle diese schlicht oder gemustert: v. W. 55 v. H. (35 bis 50 v. H.).

1117. Axminster-Teppiche und -Läufer, n. b. v.; Wilton-Teppiche und -Läufer; Brüssel-Teppiche und -Läufer; Samt- und Tapestry-Teppiche und -Läufer sowie Teppiche und Läufer von gleicher Beschaffenheit und Art: v. W. 40 v. H. In der Wolle gefärbte Teppiche, in der Wolle gefärbte Läufer oder Kunstgevierte („art squared“), aus irgendwelchem Stoff bestehend, und Teppiche und Läufer von gleicher Beschaffenheit und Art, n. b. v.; v. W. 25 v. H. Alle sonstigen Fußbodendecken, einschließlich Matten und Teppichschoner („druggets“), n. b. v., g. o. d. H. n. aus Wolle: v. W. 30 v. H. Teile der vorstehend aufgeführten Waren zahlen den auf dem vollständigen Artikel ruhenden Zoll (20 bis 50 v. H.).

1118. Wandschirme, Kniekissen und alle anderen Gegenstände, g. o. t. aus Teppichen oder Läufern bestehend, n. b. v.: v. W. 30 v. H. (Wie Teppiche oder Teppichzeug gleicher Art oder Beschaffenheit.)

1119. Alle Waren, n. b. v., g. o. d. H. n. aus Wolle: v. W. 50 v. H.

1120. Wo das Wort „Wolle“ in Verbindung mit einem Fabrikat gebraucht wird, von dem Wolle einen Bestandteil bildet, ist darunter Wolle oder Haar von Schaf, Kamel, der Angora-, der Kaschmirziege, des Alpakaschafs sowie anderer gleichartiger Tiere zu verstehen, gleichviel ob im Wollen-, Kammgarn-, Filz- oder einem anderen Verfahren hergestellt.

Baumwolle.

901. Baumwollgarn, einschließlich Ketten, in irgendeiner Form, nicht gebleicht, gefärbt, farbig oder gekämmt, bis Nummer 40: $\frac{1}{2}$ Cent je Nummer und Pfund; über 40 bis 120: 3 Cent je Pfund, zuzüglich $\frac{1}{100}$ Cent je Nummer und Pfund für jede Nummer über 40; über 120: 28 Cents je Pfund; mindestens aber zahlen die Nummern bis 80: v. W. 5 v. H., zuzüglich für jede Nummer v. W. $\frac{1}{100}$ v. H., und die Nummern über 80: mindestens v. W. 25 v. H. (5 bis 25 v. H.). Dieselben Garne gebleicht usw., bis Nummer 40: $\frac{1}{2}$ Cent je Nummer und Pfund; über 40 bis 120: 10 Cents je Pfund, zuzüglich $\frac{1}{100}$ Cent je Nummer und Pfund für jede Nummer über 40; über 120: 34 Cents je Pfund; mindestens aber zahlen die Nummern bis 80: v. W. 10 v. H., zuzüglich für jede Nummer v. W. $\frac{1}{100}$ v. H., und die Nummern über 80: mindestens v. W. 30 v. H. Sind diese Garne mit Küpenfarbstoffen gedruckt, gefärbt oder farbig gemacht, so zahlen sie außer den angegebenen Sätzen v. W. 4 v. H. ($\frac{7}{10}$ bis $27\frac{1}{2}$ v. H.). Baumwollabfall, bearbeitet oder anderweit im Werte verbessert, Baumwoll-Kardenwickel („card laps“), Kammzug („sliver“) und Vorgespinnst: v. W. 5 v. H. (unverändert).

902. Baumwollnähgarn: $\frac{1}{2}$ Cent je 100 Yards; Häkel-, Stopf-, Stick- und Strickbaumwolle, in Aufmachungen für Handarbeit, nicht länger als 840 Yards: $\frac{1}{100}$ je 100 Yards. Keinesfalls aber soll der Zoll auf diese Waren weniger als 20 oder mehr als 35 v. H. ihres Wertes betragen oder auf eine geringere als die auf ihnen bei der Einfuhr vermerkte Anzahl von Yards erhoben werden.

903. Baumwollgewebe, nicht gebleicht, bedruckt, gefärbt, farbig oder gemustert gewebt, mit Garnen, deren Durchschnitsnummer nicht über 40 beträgt: $\frac{100}{1000}$ Cent je Durchschnitsnummer und Pfund; über 40: 16 Cents je Pfund, zuzüglich $\frac{20}{1000}$ Cent je Durchschnitsnummer und Pfund für jede Nummer über 40. Keinesfalls aber soll der Zoll auf diese Gewebe, wenn sie Garne mit Durchschnitsnummern bis 80 enthalten, weniger als v. W. 10 v. H., zuzüglich für jede Nummer v. W. $\frac{1}{100}$ v. H., mit über 80 weniger als v. W. 30 v. H. betragen ($\frac{7}{10}$ bis $27\frac{1}{2}$ v. H.). Dieselben Gewebe, gebleicht, mit Garnen, deren Durchschnitsnummer nicht über 40 beträgt: $\frac{100}{1000}$ Cent je Durchschnitsnummer und Pfund; über 40: 18 Cents je Pfund, zuzüglich $\frac{20}{1000}$ Cent je Durchschnitsnummer und Pfund für jede Nummer über 40. Keinesfalls aber soll der Zoll auf diese Gewebe, wenn sie Garne mit Durchschnitsnummern bis 80 enthalten, weniger als v. W. 13 v. H., zuzüglich für jede Nummer v. W. $\frac{1}{100}$ v. H., mit über 80 weniger als v. W. 33 v. H. betragen. Dieselben Gewebe, bedruckt usw., mit Garnen, deren Durchschnitsnummer nicht über 40 beträgt: $\frac{100}{1000}$ Cent je Durchschnitsnummer und Pfund; über 40: 22 Cents je Pfund, zuzüglich $\frac{20}{1000}$ Cent je Durchschnitsnummer und Pfund für jede Nummer über 40. Keinesfalls aber soll der Zoll auf diese Gewebe, wenn sie Garne mit Durchschnitsnummern bis 80 enthalten, weniger als v. W. 15 v. H. und für jede Nummer v. W. $\frac{1}{100}$ v. H., mit über 80 weniger als v. W. 40 v. H. betragen. Sind nicht weniger als 40 v. H. des Gewebes mit Küpenfarbstoffen gedruckt, gefärbt oder farbig gemacht, so werden v. W. 4 v. H. neben den angegebenen Sätzen erhoben (10 bis 30 v. H.). Schlicht gazeartig- oder linongewebte („lano woven“) baumwollene Netze oder Netzstoffe werden wie Baumwollgewebe behandelt.

904. Der Wortlaut dieses Paragraphen, der sich mit der Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Baumwollgewebe“ sowie mit dem bei der Ermittlung der Art, der Durchschnitsnummer und des Gewichts des Gewebes oder Garnes zu beobachtenden Verfahren befaßt, ist unverändert aus Paragraph 253 des früheren Tarifs übernommen.

905. Gewebe für Radreifen oder Gewebe für Luftreifen geeignet, einschließlich Kordgewebe: v. W. 25 v. H. (unverändert).

906. Außer den laut Paragraph 903 auf Baumwollgeweben ruhenden Zöllen ist zu zahlen: Auf alle mit 8 oder mehr Harnischen oder mit Jacquard-Stichstreifen („lappet“), oder Wirbel („sewivel“-)Hilfsvorrichtungen gewebten Baumwollgewebe: v. W. 15 v. H.; auf alle anderen als die vorstehend bezeichneten, mit Steiglade („drop box“) gewebt: v. W. 5 v. H. In keinem Falle aber sollen die laut Paragraph 903 oder 903 und 906 auf Baumwollgeweben ruhenden Zölle mehr als v. W. 45 v. H. betragen.

907. Pausleinwand: 5 Cents je Geviertyard und v. W. 20 v. H. (30 v. H.); Baumwollgewebe für Fenster („hollands“), alle Wachstuche (außer

seidenen und der als Fußbodenbelag dienenden), getränkte („filled“) und überzogene („coated“) Baumwollgewebe, n. b. v.: 3 Cents je Geviertyard und v. W. 20 v. H. (25 v. H.); wasserdichte Stoffe, g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, gleichviel ob teilweise aus Kautschuk oder nicht: 5 Cents je Geviertyard und v. W. 30 v. H. (25 v. H.).

908. Stoffe, dem Hauptwert nach aus Baumwolle, sofern sie Seide oder Kunstseide enthalten, sind als Baumwollstoffe für Zollzwecke den Paragraphen 903, 904 und 906 einzureihen und zahlen außer den dort vorgesehenen Zöllen v. W. 5 v. H., jedoch nicht mehr als v. W. 45 v. H. (30 v. H.).

909. Wandteppiche und andre jacquard-gewebte Möbelstoffe, jacquard-gewebte Decken („blankets“) und jacquard-gewebter grober Fries, sämtlich im Stück oder sonstwie, g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser: v. W. 45 v. H. (35 v. H.).

910. Florgewebe g. o. d. H. n. aus Baumwolle, einschließlich Plüsch- und Samtbänder, aufgeschnitten oder nicht, gleichviel ob der Flor die ganze Oberfläche bedeckt oder nicht, und Waren in irgendeiner Form, die aus baumwollenen Florgeweben hergestellt oder geschnitten sind: v. W. 50 v. H.; samtartig-gewebte Stoffe („terry“-woven fabrics“), g. o. d. H. n. aus Baumwolle, und Waren in irgendeiner Form, die aus Halbsamtgeweben hergestellt oder geschnitten sind: v. W. 40 v. H. (40 v. H.).

911. Tafeldamast, g. o. d. H. n. aus Baumwolle, und Waren in irgendeiner Form, die g. o. d. H. n. aus solchem Damast bestehen: v. W. 30 v. H. (25 v. H.).

912. Stepp- oder Bettdecken, im Stück oder sonstwie g. o. d. H. n. aus Baumwolle, aus zwei oder mehr Sätzen von Ketten- oder Einschlagfäden gewebt: v. W. 40 v. H.; alle sonstigen: v. W. 25 v. H. (25 v. H.); Laken, Kopfkissenbezüge, Decken („blankets“), Hand-, Putz-, Staub- und Scheuertücher, g. o. d. H. n. aus Baumwolle, nicht jacquard-gemustert oder samtartig-gewebt oder aus Florgeweben hergestellt, n. b. v.: v. W. 25 v. H. (unverändert); Tisch- und Pultdecken, Mittelstücke, Tischläufer, Umschlagetücher („scarfs“), Servietten und kleine Deckchen („doyleys“) aus einfach gewebtem Baumwollstoff, n. b. v.: v. W. 30 v. H. (25 v. H.).

913. Gewebe mit festen Kanten, nicht über 12 Zoll breit, und Waren daraus: röhrenförmig gewebte Bänder, Strumpfbänder, Hosenträger, Tragbänder, Schnüre, Quasten, Schnüre und Quasten, alle diese g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder aus Baumwolle und Kautschuk, n. b. v.: v. W. 35 v. H.; Spindelband, Docht für Lampen, Ösen oder Kerzen aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser: 10 Cents und v. W. $12\frac{1}{2}$ v. H.; Schnürband für Stiefel, Schuhe und Korsetts aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser: 15 Cents und v. W. 20 v. H.; Weberharnisch, Litzen und Bänder („healds and collets“), g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser: 25 Cents und v. W. 25 v. H.; Etiketts für Kleidungsstücke und andere Artikel aus Baumwolle und anderer Pflanzenfaser: v. W. 50 v. H. (25 v. H.); Maschinentreibriemen, g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, oder Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser und Kautschuk: v. W. 30 v. H. (15 v. H.).

914. Strickstoffe, im Stück g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, auf Kettenstrickmaschinen hergestellt: v. W. 55 v. H.; auf anderen Strickmaschinen hergestellt: v. W. 35 v. H. (20 bis 50 v. H.).

915. Handschuhe, g. o. d. H. n. aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, von Stoff gemacht, der auf einer Kettenstrickmaschine gestrickt ist, einfach gefaltet, nicht gekrimpt („unshrunken and not sueded“), mit weniger als 40 Schleifenreihen je Zoll in Breite auf der Außenseite des Handschuhs: v. W. 50 v. H.; gekrimpt („shrunken or sueded“), mit 40 und mehr Schleifenreihen, nicht über 11 Zoll lang: $2\frac{1}{2}$ Dollar je Dutzend Paar und für jeden weiteren Zoll über 11: 10 Cents je Dutzend Paar; mit 2 oder mehr Stoffalten, deren irgendeine auf einer Kettenstrickmaschine gestrickt ist, nicht über 11 Zoll lang: 3 Dollar je Dutzend Paar und für jeden weiteren Zoll über 11: 10 Cents je Dutzend Paar. Keinesfalls aber sollen diese Zölle v. W. weniger als 40 oder mehr als 75 v. H. betragen. Handschuhe aus Stoff, der auf anderen als Kettenstrickmaschinen gestrickt ist: v. W. 50 v. H.; aus gewebtem Stoff: v. W. 25 v. H. (35 v. H.).

916. Socken und Halbsocken mit fester Kante („selvedged“) fassoniert, nahtlos oder mit Scheinnahse versehen („mockseamed“), fertig oder nicht fertig, aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, g. o. t. auf Strickmaschinen hergestellt oder mit der Hand gestrickt: v. W. 50 v. H.; Socken und Halbsocken, fertig oder nichtfertig, aus Strickstoffen, aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser gemacht oder geschnitten, n. b. v.: v. W. 30 v. H. (20 bis 50 v. H.).

917. Unterzeug und Bekleidungsgegenstände aller Art, fertig oder nicht, aus Baumwolle oder einer andern Pflanzenfaser, g. o. t. auf Strickmaschinen angefertigt oder mit der Hand gestrickt, n. b. v.: v. W. 45 v. H. (30 v. H.).

918. Taschen- und Halstücher, g. o. d. H. n. aus Baumwolle, fertig oder unfertig, nicht gesäumt: wie Baumwollstoff; gesäumt oder mit Hohlraum: außerdem v. W. 10 v. H. Keinesfalls aber sollen diese Waren, wenn sie Garne enthalten, deren Durchschnitsnummer nicht über 40 hinausgeht, weniger als v. W. 30 v. H. und, wenn die Durchschnitsnummer über 40 beträgt, weniger als 40 v. H. zahlen (25 bis 30 v. H.).

919. Fertige Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände aller Art, g. o. t. hergestellt und g. o. d. H. n. bestehend aus Baumwolle, n. b. v.: v. W. 35 v. H. (30 v. H.). Hemdkragen und Manschetten, aus Baumwolle, n. b. v.: 30 Cents je Dutzend Stück und v. W. 10 v. H. (30 v. H.).

920. Spitzengardinen, Netze, Netzstoffe, Kopfkissendecken („pillow shames“) und Bettbezüge sowie alle anderen Gegenstände und Erzeugnisse, unter welchem Namen auch bekannt, einfach oder jacquard gemustert, fertig oder nicht fertig, g. o. t. vom Fabrikanten hergestellt, gleichviel für welche Zwecke, auf der Nottingham-Spitzengardinenmaschine angefertigt, und bestehend aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, nicht mehr als 5 Punkte oder Zwischenräume zwischen den Kettfäden auf den Zoll zählend: $1\frac{1}{2}$ Cent je Geviertyard; mehr als 5 Punkte oder Zwischenräume: ebenso zuzüglich $\frac{1}{4}$ Cent je Geviertyard für jeden Punkt über 5; außerdem zahlen alle diese Waren v. W. 25 v. H.; in keinem Falle zahlen sie weniger als v. W. 60 v. H. (35 bis 45 v. H.).

921. Alle Gegenstände aus Baumwollgewebe, fertig oder nicht fertig, sowie alle Waren aus Baumwolle oder bei denen Baumwolle dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, n. b. v.: v. W. 40 v. H. (30 v. H.).

Seide und Seidengarne.

1. Seide, die teilweise aus Rohseide, Abfallseide oder Kokons, auch solche, die ganz oder teilweise degummiert, aber nicht im Haspelverfahren

hergestellt ist, oder Seide und Kunstseide sowie Seidenkämmlinge über 2 Zoll Länge, alle diese nicht gezwirnt oder gesponnen: v. W. 35 v. H. (20 Cents je Pfund.)

2. Gesponnene Seide oder Schappseidegarn oder Garn aus Seide und Kunstseide und Vorgespinn („roving“), in Strähnen, Kops oder Ketten, nicht gebleicht, gefärbt, farbig oder durch Gruppierung oder Zusammendrehen von zwei oder mehreren Garnen weiter als bis zum Zustande eindrähtiger Garne in der Bearbeitung vorgeschritten, bis einschließlich Nummer 205; 45 Cents je Pfund zuzüglich 10/100 Cent je Nummer und Pfund; über Nummer 205: 45 Cents je Pfund zuzüglich 15/100 Cent je Nummer und Pfund; wenn durch Gruppierung oder Zusammendrehen von zwei oder mehreren Garnen weiter als bis zum Zustande eindrähtiger Garne in der Bearbeitung vorgeschritten: spezifischer Zoll auf eindrähtiges Garn zuzüglich 5 Cents je Pfund; gebleicht, gefärbt, farbig: spezifischer Zoll auf ungebleichtes Garn zuzüglich 15 Cents je Pfund; alle diese auf Rollen, Spulen oder Stangen: spezifische Zölle je nach Art des Garns oder Vorgespinnst zuzüglich 15 Cents je Pfund. In keinem Falle soll jedoch der Zoll auf die vorgenannten eindrähtigen Garne oder Vorgespinnst weniger als v. W. 40 v. H., auf die zwei- oder mehrdrähtigen weniger als v. W. 45 v. H. betragen. Bei der Festsetzung des Zolls auf gesponnene Seide oder Schappseidegarn oder Garn aus Seide oder Kunstseide und Vorgespinnst wird die Nummer, die die Stärke des Garns oder Vorgespinnst anzeigt, nach der Anzahl der Kilometer bestimmt, die ein Kilogramm wiegen, und zwar soll sie stets von der Stärke des eindrähtigen Garns ausgehen. Keinesfalls aber soll der Zoll auf eine geringere Anzahl von Yards erhoben werden, als auf den Strähnen, Rollen, Kops, Spulen oder Stangen vermerkt ist (v. W. 35 v. H.).

3. Gezwirnte Seide, nicht weiter verarbeitet als Pel-, Tram- oder Organsinseide: v. W. 25 v. H. (15 v. H.).

4. Nähseide, Twist, Floß sowie Seiden-Fäden oder -Garne aller Art aus Rohseide, n. b. v., gummiert: 1 Dollar je Pfund, jedoch nicht weniger als v. W. 35 v. H.; ganz oder teilweise degummiert oder sonst in der Bearbeitung weiter vorgeschritten: 1/2 Dollar je Pfund, mindestens aber v. W. 40 v. H. Keinesfalls soll der Zoll auf eine geringere Anzahl von Yards erhoben werden, als auf den Waren bei der Einfuhr vermerkt ist (v. W. 15 v. H.).

5. Seidengewebe im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, n. b. v.: v. W. 55 v. H. (50 v. H.).

6. Plüsch, einschließlich des im Handel als Hutmacher-Seidenplüsch bekannten Fabrikats, Chenille, Samt- oder Plüschbänder und alle sonstigen Florgewebe geschnitten oder ungeschnitten, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide: v. W. 6 v. H. (50 v. H.).

7. Gewebe mit festen Kanten, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, nicht über 12 Zoll breit, einschließlich Bänder und Waren daraus; röhrenförmig gewebte Bänder, Strumpfbänder, Hosenträger, Gurte, Schnüre, Quasten, Schnüre und Quasten, alle diese ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide oder aus Seide und Kautschuk, in keiner Weise mit der Hand oder auf Maschinen bestickt, n. b. v.: v. W. 55 v. H. (45 v. H.).

8. Wirkwaren im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide: v. W. 55 v. H.; gestrickte Unterkleider, Strumpfwaren, Socken und fertige oder nicht fertige Handschuhe, Überkleider und andere Waren, gestrickt oder gehäkelt, fertig oder nicht, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide: v. W. 60 v. H. (50 v. H.).

9. Taschentücher und gewebte Halstücher, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, fertig oder nicht, nicht gesäumt: v. W. 55 v. H. (40 v. H.); gesäumt oder mit Hohlsäumen: v. W. 60 v. H. (50 v. H.).

10. Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art, nicht gestrickt oder gehäkelt, ganz oder teilweise vom Fabrikanten hergestellt, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, n. b. v.: v. W. 60 v. H. (50 v. H.).

11. Alle Seidenfabrikate oder Waren, in denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, n. b. v.: v. W. 60 v. H. (45 v. H.).

Bei der Ermittlung des Gewichts oder der Nummer, von denen die auf Fäden, Garnen oder Geweben aus Seide ruhenden Zölle abhängig gemacht sind, ist von dem Zustand auszugehen, in dem sich Gewicht und Nummer an den Waren vorfinden, ohne Abzug für Farbstoff, Färbemittel, Feuchtigkeit oder sonstige fremdartige Stoffe oder Materialien. Die Anzahl der Einzelfäden auf den Zoll in der Kette wird nach der Anzahl der gesponnenen oder gespaltenen Einzelfäden bestimmt, aus denen die eindrähtigen oder zwei- oder mehrdrähtigen Fäden bestehen.

12. Kunstseideabfälle: v. W. 10 v. H.; nicht weiter verarbeitet als Kammzug („sliver“) oder Vorgespinnst („roving“): 20 Cents je Pfund, aber nicht weniger als v. W. 25 v. H.; eindrähtige Garne daraus: 25 Cents je Pfund; durch Gruppierung oder Zusammendrehen von zwei oder mehreren Garnen weiter als bis zum Zustande eindrähtiger Garne in der Bearbeitung vorgeschritten: 30 Cents je Pfund; Garne, Fäden und Fädchen („filaments“) aus künstlicher oder nachgeahmter Seide oder aus künstlichem oder nachgeahmtem Roßhaar, unter welchem Namen auch bekannt und nach welchem Verfahren auch hergestellt, eindrähtig 45, mehrdrähtig 50 Cents je Pfund (v. W. 35 v. H.); Erzeugnisse aus Zellstoff, nicht gemischt, gleichviel unter welchem Namen bekannt, gewöhnlich für Litzenbesatz, Webstoffe und zur Nachahmung von Seide, Stroh oder ähnlichen Stoffen verwendet: 55 Cents je Pfund. Alle unter Nr. 12 bezeichneten Garne, Fäden, Fädchen oder Zellstoffzeugnisse sollen jedoch mindestens zu 45 v. H. des Wertes verzollt werden. Wirkwaren, Bänder und andere Gewebe oder Waren, die ganz oder dem Hauptwert nach aus den unter Nr. 12 aufgeführten Stoffen hergestellt sind: 45 Cents je Pfund und v. W. 60 v. H. (60 v. H.).

Flachs, Hanf und Jute sowie Waren daraus.

1001. Flachsstroh: 2 Dollar je Tonne; Flachs, nicht gehechelt: 1 Cent; gehechelt, einschließlich zugerichteter Flachs („dressed line“): 2 Cents; Flachs- und Flachskämmlinge, Pflanzenhaar („crin vegetal“) oder Palmblattfaser, gezwirnt oder nicht: 1/2 Cent; Hanf und Hanfwerk: 1 Cent; Hanf, gehechelt: 2 Cents. (Zollfrei.)

1002. Kammzug und Vorgespinnst aus Flachs, Hanf, Ramie oder andere Pflanzenfaser, n. b. v.: v. W. 20 v. H. (15 v. H.).

1003. Garn oder Vorgespinnst aus Jute, einfach, gröber als 20 Pfund: 2/3 Cents; 20 bis 9 Pfund: 4 Cents; 10 bis 4 Pfund: 5 1/2 Cents; 5 Pfund und

feiner: 7 Cents, aber nicht mehr als v. W. 40 v. H.; Jutekammzug: 1 1/2 Cents; Zwirn, Bindfaden und Tauwerk, bestehend aus zwei oder mehr zusammengedrehten Garnen oder Vorgespinnst aus Jute, von denen das einfache Garn oder Vorgespinnst gröber ist als 20 Pfund: 3 1/2 Cents; 20 bis 9 Pfund: 5 Cents; 10 bis 4 Pfund: 6 1/2 Cents; 5 Pfund und feiner: 11 Cents (10 bis 20 v. H.).

1004. Einfache Garne, ungebleicht, aus Flachs, Hanf oder Ramie oder aus einer Mischung daraus, nicht feiner als 12 Lea: 10 Cents; feiner als 12, aber nicht feiner als 60 Lea: 10 Cents zuzüglich 1/2 Cent je Pfund je Lea oder Bruchteil davon über 12; feiner als 60 Lea: 35 Cents; alle diese Garne außerdem, wenn gekocht: 2 Cents; gebleicht, gefärbt oder sonstwie bearbeitet: 5 Cents; doch soll der Zoll mindestens v. W. 25; höchstens 35 v. H. betragen. Fäden, Bindfäden und Seile, bestehend aus zwei oder mehr zusammengedrehten Flachs-, Hanf- oder Ramiegarnen oder aus einer Mischung solcher, von denen das einfache Garn nicht feiner ist als 11 Lea: 18 1/2 Cents; feiner als 11 und nicht feiner als 60 Lea: 18 1/2 Cents zuzüglich 1/2 Cent je Pfund je Lea oder Bruchteil davon über 11; feiner als 60 Lea: 56 Cents; alle diese Garne außerdem, wenn gekocht: 2 Cents; gebleicht usw.: 5 Cents; doch soll der Zoll mindestens v. W. 30 v. H. betragen (10 bis 20 v. H.).

1005. Tauwerk, einschließlich Kabeltau, geteert oder nicht geteert, g. o. d. H. n. aus Manila Sisalgras oder anderer Hartfaser: 1/4 Cent; Tauwerk, einschließlich Kabeltau, geteert oder nicht geteert, g. o. d. H. n. aus Sunn oder anderer Bastfaser, mit Ausschluß von Tauwerk aus Jute: 2 Cents; g. o. d. H. n. aus Hanf: 2 1/2 Cents (1/2 bis 1 Cent je Pfund).

1006. Wandnetze, Netze, Gurte, Schlepp- und andere Fischnetze, g. o. d. H. n. aus Flachs, Hanf oder Ramie, n. b. v., sind zum Höchstzoll auf Fäden, Bindfäden oder Seil, aus dem die Netzmaschen hergestellt, zuzüglich v. W. 10 v. H. zu verzollen (25 v. H.).

1007. Schläuche, zur Leitung von Flüssigkeiten oder Gasen geeignet, g. o. d. H. n. aus Pflanzenfaser: 17 Cents und v. W. 10 v. H. (7 Cents je Pfund).

1008. Stoffe, ganz aus Jute, glatt gewebte, geköpernte und alle sonstigen, n. b. v., nicht gebleicht, bedruckt, mit der Schablone bemustert, bemalt, gefärbt, farbig, auch nicht unverbrennbar gemacht: 1 Cent; gebleicht usw.: 1 Cent und v. W. 10 v. H. (10 bis 30 v. H.).

1009. Gewebte Stoffe, nicht eingeschlossen fertige oder unfertige Gegenstände, aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder solche, bei denen diese Stoffe oder einer davon dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden (außer solchen, die gewöhnlich als Kleiderfutter und Zwischenfutter dienen), mit mehr als 30 und höchstens 100 Fäden auf den Geviertzoll, Kette und Einschlag gerechnet, im Gewicht von nicht weniger als 4 1/2 Unzen je Geviertyard, über 12, aber nicht über 24 Zoll breit: v. W. 55 v. H. (30 v. H.). Gewebte Stoffe, die gewöhnlich als Kleiderfutter und Zwischenfutter dienen, g. o. d. H. n. aus Flachs oder Hanf oder solche, bei denen diese Stoffe oder einer davon dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, mit mehr als 30 und höchstens 110 Fäden auf den Geviertzoll, Kette und Einschlag gerechnet, im Gewicht von nicht weniger als 4 1/2 Unzen je Geviertyard: v. W. 55 v. H.; g. o. d. H. n. aus Jute, mit mehr als 30 Fäden auf den Geviertzoll, Kette und Einschlag gerechnet, im Gewicht von nicht weniger als 4 1/2 Unzen je Geviertyard: v. W. 50 v. H. (10 bis 30 v. H.).

1010. Gewebte Stoffe, nicht eingeschlossen fertige oder unfertige Gegenstände, aus Flachs, Hanf, Ramie oder sonstiger Pflanzenfaser, außer Baumwolle, oder solche, bei denen diese Stoffe oder einer davon dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden; n. b. v.: v. W. 40 v. H. (30 v. H.).

1011. Glatt gewebte Stoffe, nicht eingeschlossen fertige oder unfertige Gegenstände, aus Flachs, Hanf, Ramie oder anderer Pflanzenfaser außer Baumwolle, im Gewicht von weniger als 4 1/2 Unzen je Geviertyard: v. W. 35 v. H. (30 v. H.).

1012. Florgewebe, g. o. d. H. n. aus Pflanzenfaser außer Baumwolle, aufgeschnitten oder nicht, gleichviel ob der Flor die ganze Oberfläche bedeckt oder nicht, und Waren die in irgendeiner Form daraus gemacht oder geschnitten sind: v. W. 45 v. H. (40 v. H.).

1013. Tafeldamast, g. o. d. H. n. aus Pflanzenfaser außer Baumwolle und g. o. d. H. n. daraus bestehende Waren: v. W. 40 v. H. (35 v. H.).

1014. Handtücher und Servietten, fertig oder nicht fertig, g. o. d. H. n. aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder bei denen diese Stoffe oder einer davon dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, mit nicht mehr als 120 Fäden auf den Geviertzoll, Kette und Einschlag gerechnet: v. W. 55 v. H.; mit über 120 Fäden: v. W. 40 v. H.; Bettlaken und Kopfkissenbezüge, g. o. d. H. n. aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder bei denen diese Stoffe oder einer davon dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden: v. W. 40 v. H. (35 v. H.).

1015. Gewebe mit festen Kanten, nicht über 12 Zoll breit, und Waren daraus; röhrenförmige Gewebe, Strumpfbänder, Hosenträger, Gürtelbänder, Schnüre, Quasten, Schnüre und Quasten, g. o. d. H. n. aus Pflanzenfaser außer Baumwolle, oder aus Pflanzenfaser außer Kautschuk: v. W. 35 v. H. (30 v. H.); Bänder, g. o. t. aus Flachs, mit oder ohne eingewebte Metallfäden, auf Rollen, Spulen oder sonstwie, ausdrücklich zur Verwendung bei der Herstellung von Bandmaßen bestimmt: v. W. 30 v. H. (20 v. H.).

1016. Taschentücher, g. o. d. H. n. aus Pflanzenfaser außer Baumwolle, fertig oder nicht fertig, ungesäumt: v. W. 35 v. H.; gesäumt oder mit Hohlsaum versehen, oder unfertig mit ausgezogenen Fäden: v. W. 45 v. H. (35 bis 40 v. H.).

1017. Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art, g. o. d. H. n. aus Pflanzenfaser außer Baumwolle, g. o. t. vom Fabrikanten hergestellt, n. b. v.; v. W. 35 v. H. (40 v. H.); Hemdkragen und Manschetten, g. o. t. aus Flachs: 40 Cents je Dutzend und v. W. 10 v. H. (30 v. H.).

1018. Beutel oder Säcke aus glatt gewebten Stoffen aus einfachen Jutegarnen oder aus geköpernten oder andren ganz aus Jute bestehenden Geweben, nicht gebleicht, bedruckt, mit der Schablone bemustert, bemalt, gefärbt, farbig, auch nicht unverbrennbar gemacht: 1 Cent und v. W. 10 v. H.; gebleicht usw.: 1 Cent und v. W. 15 v. H. (10 v. H.).

1019. Sack- und ähnliche zur Verpackung von Baumwolle geeignete Gewebe, bestehend aus einfachem Garn, aus Jute oder sonstiger Pflanzenfaser, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, gebeizt, bemalt oder bedruckt, mit nicht mehr als 16 Fäden auf den Geviertzoll, Kette und Einschlag gerechnet, im Gewicht von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Unzen je Geviertyard: 1/2 Cent je Geviertyard; im Gewicht von mehr als 32 Unzen: 1/2 Cent je Pfund (35 v. H.).

1020. Linoleum, einschließlich Kortizin und Korkteppich: v. W. 35

v. H. (30 bis 35 v. H.); Wachstum für Flure: v. W. 20 v. H. (20 v. H.); Matten oder Läufer („rugs“) aus Linoleum oder Wachstum sollen dem für Linoleum oder Wachstum vorgesehenen Zollersatz unterliegen.

1021. Alle gewebten Gegenstände, fertig oder nicht fertig, und alle Waren aus Pflanzenfasern außer Baumwolle, oder solche, bei denen derartige oder irgendwelche Fasern dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, n. b. v.: v. W. 40 v. H. (35 v. H.).

1022. Gewöhnliche chinesische, japanische oder indische Strohmatte und daraus hergestellter Fußbodenbelag: 3 Cents je Geviertyard; Teppiche, Teppichzeug, Matten und raue Fußteppiche („rugs“), ganz aus Baumwolle, Flachs, Hanf oder Jute oder einer Mischung daraus: v. W. 35 v. H.; aller sonstiger Fußbodenbelag, n. b. v.: v. W. 40 v. H. (2½ Cents je Geviertyard bzw. v. W. 30 v. H.).

1023. Mattenmaterial aus Kokosfaser oder Rohr („rattan“): 8 Cents je Geviertyard, Matten daraus: 6 Cents je Geviertyard (30 v. H.).

(I. H. Z.)

„Automatischer“ Warenzeichenschutz im Ausland.

Mit dem 1. Januar 1922 soll ein bereits am 30. Juni vom Reichstag beschlossenes Gesetz über den Beitritt des Reiches zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 14. April 1891 in Kraft treten. Bisher war ein in Deutschland geschütztes Warenzeichen nicht ohne weiteres auch im Auslande geschützt. Es war vielmehr eine besondere, gebührenpflichtige Anmeldung in jedem einzelnen Staate und meist auch noch die Bestellung eines Patentanwaltes in dem betreffenden Auslandsstaat erforderlich. Die Höhe dieser amtlichen und der Vertretergebühren bedeutete für viele Exportunternehmungen, die auf die Führung zahlreicher Fabrik- und Handelsmarken angewiesen waren, eine bedeutende pekuniäre und valutarisch steigende Belastung. Durch den Beitritt Deutschlands zum Madrider Warenzeichenabkommen genügt in Zukunft zum

Schutz einer in Deutschland geschützten Marke auch im Ausland ihre Hinterlegung bei einer neutralen Stelle, nämlich beim „Internationalen Büro in Bern“, das die Marken in der Zeitschrift „Les marques internationales“ veröffentlicht. Die Hinterlegungsgebühr beträgt erstmalig 100 Fr., für jede weitere Marke desselben Anmelders je 50 Frs. An den Reichsfiskus ist für die Vermittlung des Reichspatentamtes zum Berner Bureau eine Sondergebühr von 500 M abzuführen. Damit ist dann die Marke ohne weiteres in folgenden 18 Staaten der Markenunion geschützt: Belgien, Brasilien, Frankreich, Kuba, Algerien und Kolonien, Italien, Marokko (außer der spanischen Zone), Mexiko, Niederlande mit Niederl. Indien, Oesterreich, Portugal mit Azoren und Madeira, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Tunis, Ungarn und Jugoslawien. Die Ausführungsbestimmungen ergehen noch. Die bereits vor dem Beitritt Deutschlands international registrierten Marken unterliegen nach Maßgabe der inneren deutschen Gesetze der Prüfung auf Schutzfähigkeit.

Nach Artikel 1 des jetzt also auch für Deutschland geltenden Madrider Vertrages können sich die Untertanen oder Bürger eines jeden der vertragsschließenden Länder den Schutz ihrer Fabrik- und Handelsmarken in allen obigen Vertragsländern durch Hinterlegung sichern.

Jede Marke, die innerhalb von 4 Monaten seit Hinterlegung im Ursprungsland international registriert worden ist, genießt das Prioritätsrecht gemäß Artikel 4 der Hauptübereinkunft, wonach der Schutz in jedem der Vertragsstaaten der gleiche sein soll, als ob die Marke dort unmittelbar hinterlegt worden wäre. Für früher bereits einzeln registrierte Marken tritt die internationale Registrierung an Stelle der nationalen Eintragungen unbeschadet der durch jene erworbenen Rechte.

Die Schutzdauer der internationalen Eintragung beträgt 20 Jahre und ist erneuerbar, wenn der Schutz im Ursprungsland noch besteht.

Auf den internationalen Schutz kann auch vom Eigentümer jederzeit ganz oder für ein bestimmtes Land durch eine Erklärung an die Behörde des Ursprungslandes — Deutschland, Reichspatentamt — verzichtet werden. Markenübertragungen sind nur auf Personen oder Firmen zulässig, die in einem dem Abkommen beigetretenen Lande ansässig sind.

Textilwaren und Textilindustrie im Auslande

Die japanische Baumwollindustrie.

Ein kürzlich zur Veröffentlichung gekommener Bericht des holländischen Gesandtschaftssekretärs in Tokio enthält unter anderem folgende bemerkenswerte Ausführungen über den gegenwärtigen Stand der japanischen Baumwollindustrie:

Die japanische Textilindustrie, soweit sie Baumwolle umfaßt, bildet eine der blühendsten Industrien des Kaiserreichs. Sie repräsentierte nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 einen Betrag von 276 535 896 Yen an eingezahltem Kapital. Sie ist verhältnismäßig jungen Datums. Im Vergleich zur englischen Baumwollindustrie, deren Anfänge auf die Zeit Eduard III. oder auf den Beginn des XIV. Jahrhunderts zurückgehen, ist Japans maschinelle Baumwollindustrie nicht viel älter als ein halbes Jahrhundert; aber in dieser Zeit ist sie eine bemerkenswerte Konkurrenz gegenüber den älteren europäischen und amerikanischen Industrien geworden.

In früheren Jahren wurde in Japan bereits Baumwolle gesponnen und gewebt als Hausindustrie mittels sehr primitiver, vor allem aus China eingeführter Hilfsmittel. Doch in den Jahren 1860 und 1870 wurde aus England durch Maschinen hergestelltes Baumwollgarn eingeführt, das in Japan große Bewunderung erregte, besonders bei dem Daimyo, Nariakire Shimazu, dem Chef der alten Satsuma-clan im südlichen Kiushu. Sofort traf dieser Edelmann Maßnahmen zur Errichtung einer modernen Baumwollspinnerei, doch starb er noch vor Vollendung seines Planes. Sein Sohn eröffnete bereits im Jahre 1866 die erste maschinelle Baumwollspinnerei in Japan, wofür die Firma Platt Brothers & Co. in Oldham die Maschinen (5456 Spulen) lieferte. Die Spinnerei, gelegen in Isonohama bei Kagoshima, wurde durch englische Werkleute geleitet. Das gewonnene Garn war zwar bei weitem nicht von der gleichen Qualität wie das englische Erzeugnis, es war jedoch weit besser als das bis dahin erzeugte japanische Produkt, sodaß es schnell eine große Beliebtheit erlangte. Um diese neue Art der Baumwollfabrikation in Japan besser bekannt zu machen, trug sich die vorgenannte Gesellschaft alsbald mit dem Gedanken, mehr im Innern des Landes eine zweite Fabrik zu errichten, und 1871 baute man eine solche von 2000 Spulen in Sakai in der Nähe von Osaka. Seit diesem Zeitpunkt hat die Baumwollindustrie, dank der kräftigen Hilfe der Regierung, eine große Ausbreitung erfahren. Zu direkten Staatshilfen, abgesehen von der Neigung in Japan, alles mit staatlicher Beihilfe zu beginnen, wurde die Regierung durch einige wirtschaftliche Ereignisse in den Jahren 1874 bis 1877 veranlaßt. Diese Geschehnisse sind: zunächst die Zunahme der Baumwolleinfuhr aus Indien zu sehr niedrigen Preisen, was dem inländischen Baumwollbau Abbruch tat; ferner die Tatsache, daß nach dem Saigo-Bürgerkrieg im Jahre 1877 der Handel sehr gedrückt war, das Papiergeld stark entwertet wurde und die Handelsbilanz sehr ungünstig stand. Um hierin eine Besserung zu erzielen, ermutigte die Regierung die inländische Industrie auf alle mögliche Weise, so die Baumwollspinnerei durch die Einfuhr von Spinnmaschinen für 2000 Spulen. Diese wurden auf zinslosen Vorschuß an Industrielle verkauft. Damals wurden zwölf solcher Einrichtungen in England gekauft und in Betrieb gebracht, eine Maßnahme, welche auch den Unternehmungsgeist von privater Seite anspornte.

Die anfänglichen Resultate waren noch nicht glänzend; zunächst waren die Fabriken noch zu klein, um Gewinn abzuwerfen. Als Antrieb brauchte man in den meisten Fabriken direkte Wasserkraft an Stelle der hydroelektrischen Kraft. Japanische Ingenieure gingen in der Folgezeit nach England, um die Technik zu erlernen und nach ihrer Rückkehr wurde im Jahre 1883 die erste große Fabrik gegründet. Der bekannte Baron Schibusawa war einer der Gründer.

Nun wurden die finanziellen Ergebnisse so günstig, daß nach einigen Jahren umfangreiche Fabriken errichtet wurden; besonders in den Jahren 1886

bis 1889 war eine sehr schnelle Entwicklung zu verzeichnen. Das Jahr 1886 war ein besonderer Wendepunkt. Vorher war es noch ein Suchen und Tasten ohne positive Ergebnisse, aber nach dieser Zeit kann die Baumwollspinnerei als eine gefestigte Industrie angesehen werden.

Eine erste allgemeine Reaktion folgte, und die Baumwollindustrie wurde hineingezogen in die allgemeine wirtschaftliche Depression, in den Jahren 1890–1893. Baumwolle wurde zu niedrigen Preisen aus Indien und Amerika eingeführt, und ohne Hilfe der Regierung und der Cotton-Association wäre die ganze Industrie vernichtet worden. Um der Konkurrenz die Stirne bieten zu können, wurde beschlossen, für die Folge nicht mehr ausschließlich die billige und schlechte chinesische Rohbaumwolle zu gebrauchen, sondern auch indische Baumwolle zu verarbeiten. Ein Hindernis bildeten die hohen Frachten aus Indien; dieses wurde dadurch aus dem Wege geräumt, daß die „Nippon Yusen Kaisha“ veranlaßt werden konnte, eine direkte Linie nach Bombay zu eröffnen.

Hierauf folgten die drei Zeitperioden der sogenannten drei Kriege mit je einer gewaltigen Entwicklung der Industrie als direkte Folge, im Wechsel jedoch mit einer starken Depression. Diese drei Etappen der Aufwärtsbewegung findet man eigenartigerweise in dem ganzen Wirtschaftsleben Japans. Der siegreiche Ausgang des Krieges mit China erzeugte reiche Früchte in der Form einer stark gesteigerten Ausfuhr nach China, wodurch die Produktion naturgemäß ebenfalls stark stieg. Nachstehendes Zahlenbild über die in Betrieb befindlichen Spulen in den Jahren 1890 bis 1899 gibt über diese Entwicklung einigen Aufschluß:

1890 358 000 Spulen, 1895 670 000 Spulen, 1899 1 359 000 Spulen.

Die erste Reaktionsperiode (von 1897 bis 1898) war so ernst, daß die Baumwollindustrie keine Reserven mehr übrig behielt und selbst solchen Mangel an Mitteln hatte, daß sie auf ihren Vorrat an Rohbaumwolle und Halbfabrikaten Geld aufnehmen mußte, welches von Tag zu Tag zurückgezahlt wurde, um nur einigermaßen den Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Regierung griff von neuem durch Geldvorschüsse ein und rettete so die Industrie aufs neue vor dem Untergang. Das 20. Jahrhundert brach an unter etwas besseren Verhältnissen für die Baumwollspinner, obgleich damals eine Überproduktion herrschte, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion im Gefolge hatte. Die Jahre 1900 bis 1903 waren auch nicht rosig. Verschiedene Fabriken wurden jedoch zusammengeschlossen und dadurch ihre Position gestärkt.

Die erste sogenannte goldene Aera für die japanische Baumwollindustrie brach mit dem japanisch-russischen Kriege an. Die außergewöhnlich günstige Reisernte, welche die inländische Nachfrage bereits steigerte, und ferner die großen Lieferungen gaben den Baumwollfabriken eine riesenhafte Entwicklung und gewaltige Gewinne. Während dieser Blüteperiode wurden verschiedene neue Fabriken errichtet und andere erheblich erweitert; im Gegensatz zu der Blüteperiode infolge des chinesischen Krieges wurden nun aber mehr bestehende Spinnereien und Webereien erweitert als neue errichtet; die Neigung war mehr nach Ausdehnung in der Größe als in der Zahl. War in den Jahren zwischen 1895 und 1903 die Ziffer hinsichtlich der Zahl der Gesellschaften bereits 51, so sank diese 1906 auf 46 und später im Jahre 1910 sogar auf 36.

Nach dieser Blüteperiode trat aufs neue in Verbindung mit der allgemeinen Depression von 1907 eine Reaktion ein. Gleichwohl standen die Spinnereien stärker da als das vorige Mal, sie hatten Reserven gebildet und auch an Abschreibungen gedacht. Von 1908 bis 1912 dauerte der Rückschlag, und obschon die japanischen Spinnereien sich allmählich ausbreiteten, wurde die Zahl der Arbeitstage doch allgemein beschränkt. Diese Maßnahme wurde erst im September 1912 aufgehoben; im Jahre 1913 ist dann auch wieder

eine günstige Geschäftsperiode mit erheblichen Betriebsvergrößerungen zu verzeichnen.

Seit dem Ausbruch des Weltkrieges ist für die japanische Baumwollindustrie die größte Blüteperiode angebrochen. Nicht allein gingen die Warenpreise beträchtlich in die Höhe, sondern gleichzeitig kamen auch unzählbare neue Aufträge herein aus Britisch-Indien, Holländisch-Indien und den anderen Südseeinseln. Infolgedessen konnten große Mengen Baumwollwaren nach Ländern ausgeführt werden, die früher Abnehmer europäischer Waren gewesen waren. Die hohen Preise, die Steigerung der Ausfuhr und der inländischen Nachfrage brachten eine Zeit ungekannter Blüte. Die nachstehenden Ziffern für die Jahre 1913 und 1918 geben ein treffendes Bild von dieser Entwicklung:

1913	Zahl der Fabriken	152
1918		177
1913	Eingezahltes Kapital	86 444 059 Yen
1918		138 494 595 "
1913	Reserven	33 803 119 "
1918		92 426 047 "
1913	Garnproduktion	1 517 982 Ballen
1918		1 803 866 "
1913	Zeugwarenproduktion	416 725 357 Yards
1918		656 935 430 "
1913	Garnausfuhr	73 089 677 Yen
1918		162 789 759 "
1913	Baumwollausfuhr	46 439 980 "
1918		305 673 592 "

Hieraus ist zu erkennen, daß der große Fortschritt nicht in der Vermehrung der Produktion liegt, sondern in der Steigerung des Exports, vornehmlich von Webwaren. Nächst dem Anwachsen der Ausfuhrmenge muß vor allem die Veränderung im Charakter des Versands und die stärkere Entwicklung der Industrie bemerkt werden; gleichzeitig hat dabei die Qualität der Fertigung gewonnen.

Durch dies alles sind in jenen Jahren erhebliche Gewinne erzielt und große Dividenden ausgeschüttet worden. Gleichzeitig richtet sich die Aufmerksamkeit der europäischen und amerikanischen Konkurrenz auf Japan.

Die finanzielle wirtschaftliche Krisis, die Ende März 1920 in Japan ausbrach, hatte naturgemäß ihre Auswirkung auch auf die Textilindustrie. Die Preise fielen sofort beträchtlich, sodaß ernste Schwierigkeiten erwartet wurden; die Vorräte konnten ohne große Verluste nicht abgestoßen werden, und man befürchtete eine Überproduktion. Hierauf wurde im August 1920 von der japanischen Baumwollspinnervereinigung eine allgemeine Einschränkung der Erzeugung um 40% vorgeschrieben, die bis September 1921 durchgeführt wurde. Damals ermäßigte man die Erzeugung auf 30%, um im Dezember desselben Jahres die Einschränkung wieder ganz aufzuheben. Hierdurch sind die Preise einigermaßen festgehalten worden. Ferner wurde 1920 mit den „brokers“ oder Zwischenhändlern eine Vereinbarung getroffen. Diese Zwischenpersonen zwischen Spinnern und Abnehmern haben in Japan sehr viel Einfluß, sie scheinen in diesem Lande unentbehrlich zu sein. Die mächtige Gruppe der Baumwollbrokers vereinigte sich und stellte den Spinnereien ihre Bedingungen, sie saßen da mit großen Baumwollvorräten und erklärten, obgleich sie in den letzten Jahren ansehnliche Gewinne erzielt hatten, jetzt die Verluste nicht tragen zu können. Nach langen Verhandlungen, wobei die brokers alle Verluste auf die Schultern der Fabrikanten abzuwälzen versuchten, wurde beschlossen, ihren Wünschen entgegenzukommen, insbesondere dahin, daß 35% der Baumwollvorräte zu den alten Preisen von den Fabriken übernommen wurden. Letzteres bezweckte, den brokers Zeit zu geben, die in ihren Händen befindlichen Partien ohne allzu großen Verlust abzustößen. Hierdurch hatte schließlich der inländische Verbraucher das Nachsehen, da die inländischen Preise hochgehalten wurden. In jener Zeit ist es sogar vorgekommen, daß durch einen unkollegialen Broker bereits ausgeführte Baumwolle in China zurückgekauft, wieder nach Japan eingeführt und mit Gewinn verkauft wurde. So war das Jahr 1920 für die Baumwollindustrie ziemlich ungünstig, und selbst der Februar 1921 setzte noch ein, als die Baumwollspinnervereinigung sich zur Verlängerung des Termines für die Produktionseinschränkung entschloß. Plötzlich im März kamen Anzeichen einer Besserung durch Ankäufe aus dem Ausland, und der Markt in Osaka wurde fester. Das ganze Jahr 1921 stand darauf im Zeichen einer Aufwärtsbewegung, und nach Juni wurden von den meisten Fabriken wieder neue Arbeitskräfte angenommen, und allenthalben kamen wieder neue Maschinen in Betrieb. Die 10 größten Spinnereien hatten im Oktober 1921 im ganzen 6730 Arbeiter mehr im Dienst als im Juni desselben Jahres.

Um sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild von der Bedeutung der japanischen Baumwollspinnerei zu bilden, muß man einerseits über Angaben, betr. die Zahl der Gesellschaften, Fabriken, Spulen und Betriebskapitalien, andererseits über Einzelheiten hinsichtlich der Betriebskräfte, der Garnproduktion und dergleichen verfügen können. Innerhalb der letzten zwanzig Jahre hat sich die Zahl der Gesellschaften nicht nennenswert vermehrt, dagegen hat die Zahl der Fabriken eine erhebliche Zunahme erfahren, nämlich von 118 im Jahre 1907 auf 201 im Jahre 1921. Die Zahl der in den Spinnereien angelegten Kapitalien zeigt das größte Anwachsen von 38,5 Mill. im Jahre 1903 auf 410 Mill. im Jahre 1921. Diese Zahlen können nicht etwa als ein klares Bild von der Entwicklung der Baumwollspinnerei angesehen werden, da noch andere Faktoren (größere Kosten bei gleicher Produktion, Abnahme des Geldwertes) hierbei mitwirken. Deutlicher tritt das Anwachsen bei der Zahl der Spulen hervor, die von 1 381 306 im Jahre 1903 auf 3 988 904 Spulen im Juni 1921 gestiegen ist; dies bedeutet ein Mehr von über 200%, welches über die nacheinander folgenden Jahre ziemlich regelmäßig verteilt ist. Die Garnproduktion stieg von 801 737 Bil. im Jahre 1903 auf 1 816 976 Bil. im Jahre 1920 und auf 881 144 Bil. im ersten Halbjahr 1921.

Wirtschaftliche Verhältnisse und andere Umstände haben auf das Gesamtergebnis der Produktion eingewirkt; so sind nach den Krisenjahren 1903 und 1905 die Erzeugungsziffern zurückgegangen, um für 1916 das Maximum zu erreichen. Die Jahre 1916 bis 1918, während welcher die Folgen des Krieges am meisten fühlbar waren, zeigen eine Jahresproduktion von ungefähr 400 000 Bil. mehr als die Jahre 1912 bis 1914. Mehr als die Hälfte dieser Zunahme entfällt auf Rechnung der Garne über 20 s, und wohl vornehmlich auf die sogenannten „medium counts“ zwischen 21 und 41 s. „Coarse yarn“ bis 20 s, welches

vor dem Kriege mehr als 80% der Gesamterzeugung ausmachte, stieg nur um 16%, während „medium yarns“, welche früher weniger als den 6. Teil der gesamten Produktion bildeten, jetzt um 480% zunahm und bis auf ein Viertel der Gesamterzeugung stiegen. Feine Garne von mehr als 73 s machen nur einen sehr geringen Bruchteil dieser Gesamtziffer auf.

Die ersten Textilfabriken wurden in Japan in der Nähe baumwollerzeugender Gegenden angelegt. Später gruppierten sie sich um einige größere Städte, Osaka und Tokio. Man wollte nahe Verbindung haben mit dem wichtigsten Baumwollmarkt Japans sowie auch mit dem finanziellen Zentrum, das Tokio bildet. Später, als mit Telegraph und besseren Verbindungen Tokio nicht mehr so wichtig war, wurde vor allem nach einem Platz Ausschau gehalten, der für die Produktion von Vorteil war. Das Zentrum für die Baumwollindustrie bleibt gleichwohl noch Osaka, wo die meisten Spulen sind und wo zugleich der größte Baumwollmarkt ist; diese Stadt wird denn auch das „Manchester des Ostens“ genannt. Die meisten Fabriken benutzen ausschließlich „ring spindles“, die schneller arbeiten als die alten „mule spindles“. Diese letzteren findet man noch viel in Europa, und selbst mehr als die Hälfte der englischen Spindeln sind „mules“.

Es ist der japanischen Industrie trotz aller Anstrengungen noch nicht geglückt, leistungsfähige Spinnereimaschinen anzufertigen, und bis vor dem Kriege wurden dann auch alle Maschinen dieser Art aus England bezogen. Seitdem sind in England und auch in Amerika große Bestellungen gemacht worden, die infolge verkürzter Arbeitszeit und Streiks noch nicht alle ausgeführt werden konnten. Im Herbst 1919 wurden sogar Bestellungen in Frankreich, Schweiz und Deutschland gemacht, obgleich diese Länder selbst Bedarf derartigen Maschinen hatten und die Japaner mit der Behandlung dieser Fabrikate nicht bekannt waren. Zu gleicher Zeit wurden Maschinen aus zweiter Hand in Amerika aufgekauft, einigemal zu dem ursprünglichen Ankaufspreis. Der Wert der eingeführten Spinnmaschinen für die Jahre 1917 bis 1921 stellt sich wie folgt:

1917:	4 791 000 Yen	1920:	18 163 000 Yen
1918:	8 557 000 "	1921:	29 180 085 "
1919:	13 864 000 "		

Webereien mit Maschinenbetrieb kamen in Japan etwas später auf als die Spinnereien, und zwar wurde im Jahre 1888, in der Nähe von Tokio eine Fabrik mit 200 Webstühlen errichtet. 1891 folgte die zweite in Osaka und beim Ausbruch des chinesischen Krieges waren erst 420 maschinelle Webstühle in Betrieb.

Die Ausfuhr von Webwaren, wenn man von dem geringen Handweberei-Versand im Jahre 1888 absieht, fängt bereits mit dem Jahre 1890 an, also zu derselben Zeit, wo die Ausfuhr baumwollener Garne einsetzte. Die ersten Sendungen waren noch sehr klein und vornehmlich nach Hongkong gerichtet. Während des chinesischen Krieges konnten sich die Japaner von den chinesischen Zwischenpersonen frei machen; sie kamen auch in nahe Berührung mit den koreanischen Abnehmern, sodaß 1895 Korea bereits der beste Kunde für japanische Stoffe war. Dies führte zu der Aufstellung neuer Webstühle in Japan, die folgende Ziffern ersehen lassen. Es waren an Webstühlen vorhanden:

1894:	420	1898:	2511
1895:	583	1899:	2869
1896:	1789	1900:	3010
1897:	2105	1901:	3289

Von da an ist die japanische Weberei-Industrie allmählich gewachsen und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts merkte sie verhältnismäßig wenig von der Depression, welche für die Spinnereien so ernst war; sie vermochte bereits 1902 die Ausfuhr zu steigern.

Der russische Krieg mit einer erheblichen Nachfrage nach Waren für Heereszwecke brachte wiederum eine große Ausdehnung der Betriebe, und viele neue Webstühle wurden in England bestellt. Von diesem Zeitpunkt an hielt die günstige Entwicklung der Weberei-Industrie ungefähr gleichen Schritt mit den Spinnereien. Die Jahre 1905 und 1906 kennzeichnen sich besonders durch den Kampf mit den Baumwollerzeugnissen amerikanischen Ursprungs in der Mandschurei; durch Angebote der japanischen Fabrikanten wurden diese Waren zu sehr niedrigen Preisen herangebracht in der Absicht, anfänglich keine Gewinne zu erzielen, aber sich dafür den Markt für spätere Zeiten zu sichern. Obwohl die japanischen Erzeugnisse minderwertiger waren als die amerikanischen, konnten sie sich durch niedrigere Preisstellung, durch besonders bequeme Zahlungsbedingungen nicht allein auf dem dortigen Markte halten, sondern ihre Ausfuhr breitete sich sogar noch andauernd aus. Die Depression von 1907 brachte auch hier eine Reaktion, vor allem auf dem mandschurischen Markt, der mit Waren überschwemmt war. Die japanische Ausfuhr fand damals gleichwohl einen Ausweg nach Korea und zu gleicher Zeit erschienen die Erzeugnisse Japans auch auf dem sibirischen Markte.

Hinsichtlich des europäischen Weltkrieges und seines Einflusses auf die Baumwollweberei in Japan gilt dasselbe, was hinsichtlich der Spinnerei gesagt ist. Die Schwierigkeiten, die damit verbunden waren, sowie die hohen Kosten für den Warenbezug aus Europa und Amerika schafften eine bis dahin ungekannte und unerhörte Möglichkeit für die japanische Industrie, die dann auch mit Riesenschritten dazu überging, alle östlichen Märkte zu erobern. Die Ziffern für die zweite Hälfte des Jahres 1921 waren bei der Zusammenstellung dieses Berichtes noch nicht erschienen, aber man spricht von einer Aufwärtsbewegung, was aus der gesteigerten Produktion und aus der Stabilisierung der Preise zu ersehen sein dürfte. Ob diese Besserung anhalten wird, ist eine Frage, die verschieden beantwortet wird. Sehr geschäftskundige Personen glauben hierin nur eine vorübergehende Belebung des Marktes zu sehen, verursacht durch besondere Umstände und zufällige Ankäufe des Auslandes.

An der schnellen und ausgedehnten Entwicklung der japanischen Textilindustrie wirkten hauptsächlich ein starkes Angebot von billigen Arbeitskräften mit, sowie der Umstand, daß die Arbeitszeit keiner gesetzlichen Beschränkung unterworfen wurde. Ferner sind die Kosten für die Rohstoffe niedrig geblieben, und zwar einerseits durch die verhältnismäßige Nähe ihrer Produktionsländer, andererseits durch den abwechselnden Gebrauch verschiedener Sorten von Rohbaumwolle je nach dem Stande der Preise. Dazu kommt noch der Gebrauch billiger Wasserkraft und schließlich die Nähe großer offener Märkte für den Absatz

von Baumwollwaren, vor allem die Nähe Chinas, das bereit war, sozusagen alles anzunehmen, was von Japan angeboten wurde. Diese Hauptfaktoren gewannen noch an Wirkung durch sehr enges Zusammenarbeiten von Industrie und Handel unter Leitung großer Körperschaften und mit Hilfe der Regierung. Hierdurch konnte eine kräftige Industrie geschaffen werden, welche beim Ausbruch des Weltkrieges die außergewöhnliche Gelegenheit ergriff, sich auf den offenen Märkten einen allerersten Platz zu sichern. Während dieser Zeitperiode wurde im Gegensatz zu den früheren Kriegszeiten nicht so sehr die industrielle Seite gefördert wie die finanzielle Position der bereits bestehenden Verbände sehr erheblich verstärkt. Hierzu dienten gewaltige Gewinne, die in Reserven umgesetzt wurden.

Vergleicht man die Ausfuhrziffern der letzten Kriegsjahre mit denen der unmittelbar hierauf folgenden, dann sieht man in diesen ein viel größeres Anwachsen als in der Zahl der Fabriken und vorhandenen Spulen oder Webstühlen. Auch ist die Garnherstellung nicht so stark vermehrt wie die Produktion von Webwaren; es zeigt sich hiernach, daß sich die Industrie mehr auf die Herstellung von Fertigwaren legt.

Zu diesen Vorteilen kommen aber auch negative Faktoren, die in gleicher Weise in den ersten Jahren des Bestehens dieses Industriezweiges ihren Einfluß ausübten. In erster Linie sind der anfängliche Mangel an Kapital, das Fehlen von tüchtigen und fachkundigen Arbeitskräften und die hohen Einrichtungskosten und hohen Zinsen für geliehene Gelder zu erwähnen. Trotzdem hat die japanische Textilindustrie sich zu einer Höhe durchzusetzen gewußt, die alle übrigen Industrien hinter sich läßt.

In Verbindung mit der Ausfuhr von Rohbaumwolle für Zwecke der Textilindustrie sei auf zwei Punkte hingewiesen, welche der japanischen Industrie einen Vorsprung gaben, zunächst die Tatsache, daß Japan in der Nähe von Gegenden liegt, die billige Baumwolle liefern, mithin Baumwolle zu billigeren Frachten einführen kann als andere Länder. Zweitens der Umstand, daß in Japan infolge seiner Lage am leichtesten alle Sorten teure und billigere Baumwolle zu einem weniger kostbaren und doch brauchbaren Rohstoff vermischt werden können.

China würde der natürliche Markt für japanische Käufer von Rohbaumwolle sein, wenn die Qualität des chinesischen Erzeugnisses nicht so minderwertig wäre. Wir sehen denn auch, daß Japan sich anfangs naturgemäß nach jenem Lande wandte, aber allmählich weniger dort einkaufte, als es sich genötigt sah, qualitativ bessere Waren zu liefern. Britisch-indische Baumwolle bildete den Ersatz, ihr Bezug wurde durch die Eröffnung einer direkten Schifffahrtslinie von Bombay nach Yokohama sehr erleichtert.

Amerikanische Baumwolle ist bei den japanischen Fabrikanten sehr beliebt, doch bildet der hohe Preis ein großes Hindernis für ihren Bezug. Hieraus erklärt es sich, daß ihre Einfuhr starken Schwankungen unterworfen ist. Nicht die Frage des Bedarfs in Japan regelt diesen Bezug, sondern vielmehr der Preisstand in Amerika. Ist dieser in Verbindung mit der hohen Fracht und anderen Unkosten zu hoch, dann können die Fabriken in Japan die amerikanische Baumwolle nicht mehr mit Gewinn verarbeiten. Die starke Einfuhr während der letzten Jahre ist denn auch größtenteils eine Folge der Tatsache, daß die amerikanische Rohbaumwolle eher im Preis heruntergegangen ist als andere Sorten. Der Minderbezug in den ersten Monaten 1921 ist eine Folge der großen Ankäufe im vorhergehenden Jahre, wo die Preise niedrig lagen und Japan sich große Vorräte zulegte. Vom Juli 1921 ab ist wiederum eine Aufwärtsbewegung wahrzunehmen in Verbindung mit der Belebung der Industrie und der Aufhebung der Produktionseinschränkung in der zweiten Jahreshälfte.

Die erste Anfuhr ägyptischer Baumwolle datiert vom Jahre 1893; sie ist jedoch stets von geringerer Bedeutung gewesen. Es gibt denn auch in Japan nur einige Fabriken, die Erzeugnisse von solcher erstklassiger Qualität liefern, daß dazu ägyptische Baumwolle notwendig ist. Die Jahre 1918 und 1920 lassen im Verhältnis zu den Vorjahren nur sehr niedrige Einfuhrziffern für ägyptische Baumwolle erkennen. Auch Niederländisch-Indien liefert Rohbaumwolle an die japanische Industrie. Aber die einschlägigen Versandziffern sind sehr gering. Die größten Mengen waren 54883 Pikul im Werte von 1452000 Yen für das Jahr 1918; vermutlich dürften diese hohen Bezugsziffern mit dem Weltkriege und der schwierigen Verschiffung nach Europa in Verbindung stehen. Im letzten Friedensjahre wurden erheblich größere Mengen aus Niederländisch-Indien bezogen, nämlich 72312 Pikul, die infolge des damals niedrigen Preisstandes nur einen Wert von 605883 Yen darstellten. Wie es auch sei, die Bezugsziffern sind in den letzten drei Jahren nach Wiederaufnahme geregelter Handelsbeziehungen mit Europa sehr gemindert.

Kleinere Zufuhren von Baumwolle kommen noch aus Französisch-Indochina; sie sind von sehr guter Qualität und werden zumeist vor dem Gebrauch mit den besten britisch-indischen Sorten gemischt.

Die Baumwollausfuhr aus Korea ist verhältnismäßig noch unerheblich, aber in den letzten Jahren wurden Schritte getan, diese zu steigern. Im Hinblick darauf, daß das ursprüngliche Erzeugnis rau und hart war und nur für sehr grobe Arbeiten gebraucht werden konnte, wurde im Jahre 1905 von hervorragenden Japanern die koreanische Baumwollpflanzervereinigung gegründet, welche mit belangerischer Unterstützung der japanischen und koreanischen Regierung, den Baumwollanbau in dem genannten Lande zu verbessern und auszubreiten suchte. Nach der koreanischen Statistik erreicht die Produktion und die Ausfuhr in den Jahren 1914—1920 folgende Ziffern:

Jahr	Anbaufläche		Ernte		Ausfuhrwert	
	in Cho	in Kin	in Kin	in Yen	in Yen	in Yen
1914	61503	36123530	1107953			
1915	65300	45006521	1157663			
1916	71208	41235505	1749666			
1917	92397	69724103	4227817			
1918	94321	60680920	6141088			
1919	109136	86024602	8174702			
1920	106679	88461396	6048719			

Zur Erläuterung vorstehender Flächenmaße sei bemerkt:

1 Cho = 2,45 acres = 0,99174 ha	1 Kwan = 1000 Momme = 2,75 kg
1 Kin = 160 Momme = 0,6 kg	1 Momme = 3,75 g.
1 Pikul = 100 Kin = 60 kg	

Die Baumwollproduktion Japans selbst war zwar in früheren Jahren von sehr großer Bedeutung für Zwecke der Hausindustrie, ist aber jetzt nicht mehr nennenswert, wie nachstehende Zahlen ersehen lassen:

Jahr	Anbaufläche		Produktion	
	in Cho	in Kwan	in Kwan	in Kwan
1888	98479	22388590		
1893	60564	12572971		
1898	40288	7280530		
1903	15547	2950717		
1908	5279	1116592		
1903	2521	773995		
1918	2530	681021		

Der Verbrauch von Rohbaumwolle braucht natürlich nicht übereinzustimmen mit der Einfuhr, diese Ziffern weichen erheblich voneinander ab. Bereits die bedeutenden Vorräte an Rohbaumwolle in den japanischen Baumwollzentren Osaka und Kobe sind hierfür ein Beweis. Wenn man die Ziffern für die jährlich verbrauchten Baumwollmengen mit den im Betrieb befindlichen Spulen in Verbindung bringt, so findet man pro Spule einen besonders hohen Prozentsatz verbrauchter Baumwolle. Werden in England in einem Jahre pro 1000 Spulen 70 Ballen verbraucht, so beträgt in Japan dieser Verbrauch 350 Ballen, woraus viele gefolgert haben, daß japanische Fabrikanten auch Handel in Rohbaumwolle treiben dürften. Der Unterschied ist gleichwohl weniger groß, wenn man in Betracht zieht, daß die Fabriken in Japan Tag und Nacht durcharbeiten; der Unterschied vermindert sich daher um mehr als die Hälfte und der Baumwollverbrauch stellt sich daher in Wirklichkeit auf nicht mehr als das Doppelte des englischen Verbrauchs; und mit der verbesserten Produktion nimmt allmählich der übergroße Verbrauch von Rohbaumwolle ab.

Der Minderverbrauch scheint dadurch entstanden zu sein, daß feineres Garn gesponnen wird als in früheren Jahren. Diese Verbesserung in der Technik muß gleichwohl unter einem Vorbehalt angenommen werden; es sind nämlich nach der Krisis von 1920 eine Anzahl von Spulen stillgelegt worden, und zwar zumeist gerade solche Spulen, die grobe Garne spinnen, mithin die meiste Baumwolle verbrauchen. Auf diese Weise wird für 1920 das Verhältnis günstiger als dies unter normalen Umständen der Fall gewesen sein würde.

Welches sind nun die Faktoren, die dazu beigetragen haben, die japanische Baumwollindustrie auf die Höhe zu bringen, die sie gegenwärtig erreicht hat? Zunächst die Arbeitskräfte. Für eine Industrie, die keine besonderen Anforderungen an ihre Arbeiter stellt, sind die japanischen Arbeitskräfte mit ihrem Arbeitssystem besonders geeignet. Innerhalb weniger Monate kann man für dieses Fach einen brauchbaren Arbeiter vorbereiten. In dem dichtbevölkerten Japan war eine große Anzahl Arbeiter, die gerade für diese Textilindustrie geeignet waren, weil sie nicht für lange Zeit in Fabriken arbeiten wollten, zu niedrigen Preisen erhältlich.

Zweitens die günstige Lage Japans zwischen den baumwollzeugenden Ländern und ferner der Besitz einer großen Handelsflotte. Vor dem Jahre 1890 hatte Japan Prohibitivzölle auf Rohbaumwolle gelegt, um die inländische Produktion zu ermutigen; doch als man sah, daß dies mißglückte, wurden diese Zölle aufgehoben und die Industriellen konnten ihren Baumwollbedarf frei aus dem Auslande decken. Gerade dieses Mißglücken der Baumwollkultur ist auch ein Faktor für die große Entwicklung der japanischen Textilindustrie gewesen, weil sonst die Industriellen sich auf die Verarbeitung der inländischen Baumwolle beschränkt haben würden, welche grob ist und nur grobe Fäden liefern kann. Jetzt können aber ohne prohibitive Zölle alle benötigten Sorten Baumwolle aus dem Auslande bezogen und nach Bedarf gemischt werden.

Als letzter Faktor: ein gewaltiges Absatzgebiet von 400 Mill. Chinesen, die bereit sind, alle Sorten Baumwolle, auch die groben und rohen, abzunehmen.

In der Zeit von 1914—1920 ist die japanische Textilindustrie um volle 1 Mill. Spulen stärker geworden. Diese Steigerung würde noch einen viel größeren Umfang erhalten haben, wenn alle Bestellungen auf Spinnereimaschinen, die in den letzten Jahren im Auslande gemacht worden sind, hätten ausgeführt werden können. Man berechnet, daß in der genannten Zeitperiode 5 1/2 Mill. Spulen bestellt worden sind, davon der größte Teil während der Jahre 1918 und 1919. Von diesen Aufträgen konnten aber nur 150000 bis 200000 jährlich erledigt werden. Noch 2 1/2 Mill. Spulen werden erwartet, davon ungefähr 400000 für japanische Fabriken in China, sodaß also ein Mehr von 2 Mill. für Japan verbleibt. Da die Krisis so rasch eingetreten ist, dürfte es für die japanische Industrie günstig sein, daß diese Bestellungen erst allmählich ausgeführt werden und es wird wohl bis 1925 dauern, bevor all diese neuen Maschinen aufgestellt sein werden. Die Gesamtzahl der für Japan bestimmten Spulen wird dann bereits 6 Mill. Stück betragen.

Die Reaktion auf die guten Jahre kam schon zu Beginn des Jahres 1920 und fing mit einem gewaltigen Preissturz der Erzeugnisse an, was sowohl die Fabrikanten als auch die Händler in große Verlegenheit brachte. Als Folge hiervon wurden die abgeschlossenen Kontrakte aufgehoben, die Bezahlung zurückgestellt und schließlich die Produktion um 40% beschränkt. Dies wurde teils durch das Stilllegen von Maschinen, teils durch die Betriebseinschränkung während einiger Tage oder Stunden je Monat erreicht. Derartige Maßnahmen werden seit 1900 bereits zu wiederholten Malen vorgeschrieben. Die letzte und einschneidendste Beschränkung umfaßte die Zeit vom 11. Mai 1920 bis zum 14. September 1921. Damals wurde die 40 prozentige Beschränkung auf 30% ermäßigt, um schließlich am 15. Dezember 1921 ganz aufgehoben zu werden. Die Statistiken lassen denn auch bereits für diesen Monat eine gesteigerte Produktion ersehen. Die Gesamterzeugung für Dezember 1921 lieferte bereits 176813 Bil. gegen 168210 Bil. im November.

Die Zukunft für die japanische Baumwollindustrie ist nicht ohne Schwierigkeiten, denn es ist damit zu rechnen, daß ein großer Überschuss an Fertigware sich herausbilden wird. Dazu kommt, daß die ausländischen Märkte für den japanischen Absatz weniger leicht offen stehen. Die zwei größten Baumwollproduzierenden Länder, Indien und China, — das letzte ist der größte Abnehmer für Japan gewesen — gehen dazu über, selbst Baumwolle zu verarbeiten und können dies auch billiger als Japan, während für die besten Qualitäten England und die Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugt werden. Trotzdem

ist die erste Jahreshälfte 1921 für die japanischen Textilfabriken günstig verlaufen, dank der steigenden Preise, der niedrigeren Notierung der Rohbaumwolle und der stärkeren Inlandsnachfrage.

Die Baumwollkultur in Rußland.

Nach dem Geschäftsbericht des Syndikats der russischen Textilindustrie stellte sich der Verbrauch an Rohbaumwolle in Rußland im Jahre 1890 auf 1875,2 Mill. Pud russische und 5057,1 Mill. Pud ausländische Baumwolle, im Jahre 1900 auf 5165,4 Mill. Pud russische und 7007,0 Mill. Pud ausländische und im Jahre 1910 auf 10064,6 Mill. Pud russische und 6568,1 Mill. Pud ausländische Baumwolle. Innerhalb von 20 Jahren ist also der Verbrauch an russischer Rohbaumwolle um 437% gestiegen, während sich der Verbrauch ausländischer Baumwolle nur um 30% vermehrte. In den folgenden Jahren und kurz vor dem Kriege entwickelte sich die russische Baumwollkultur weiter und während des Krieges, wo ausländische Rohstoffe nur schwer zu erreichen waren, wurde der Anbau in Turkestan und Transkaukasien soweit gefördert, daß in den Jahren 1916/17 die russische Baumwollindustrie nicht mehr auf das Ausland angewiesen war.

Die Entwicklung des Baumwollanbaus in Zentralasien und in Transkaukasien während der Jahre 1898 bis 1922 wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Anbaufläche für Rohbaumwolle in Deßjatinen*.

Jahr	Ferghana	Sor Dorra	Samarkand	Transkaukasien	Insgesamt
1898	34669	25841	7980	160	68550
1899	51141	23500	17348	900	92889
1895	109701	14104	15223	3500	142527
1900	186826	15123	22625	10000	234274
1905	166789	13322	18757	11000	191111
1910	235891	85675	25224	28000	324790
1915	336525	74050	55573	57466	523614
1916	348459	64535	60305	60362	533661
1917	286699	56134	42004	33953	418790
1918	72840	20018	4651	—	97509
1919	—	—	—	—	90000
1920	—	—	—	—	109000
1921	—	—	—	—	80100
1922	15970	15970	10830	—	63550

* 1 Deßjatine = 1,0925 ha.

Diese rapide Entwicklung der Baumwollkultur bis 1916 wurde noch insofern begünstigt, als man zwei große Schienenwege, die Zentralasien mit den russischen Industriebezirken verbinden sollten, errichtete: 1901 die zentralasiatische Eisenbahn und 1906 die Orenburg-Taschkent-Bahn. Der Überfluß an russischem Getreide und der Import verschiedener anderer Industrieprodukte verband Turkestan mit Rußland aufs engste. Trotzdem zeigte sich bald in wirtschaftlicher Beziehung eine ungünstige Auswirkung dieser Entwicklung. Infolge des umfangreichen Anbaus von Rohbaumwolle in Turkestan war man zu einer ständigen Getreideeinfuhr aus Rußland gezwungen, auch reichten die einheimischen Futtermittel zur Aufrechterhaltung des Viehbestandes nicht mehr aus. Jeder weitere Anbau mußte zugunsten der Baumwollkultur zurückstehen. In gewissen Gebieten waren etwa 70% der bewässerten Ländereien mit Baumwolle angebaut, sodaß die gesamte Bevölkerung ausschließlich vom Import russischen Getreides lebte.

Der erste Schlag traf die Baumwollkultur in Turkistan 1916, als die russische Regierung für die Sarten den militärischen Dienstzwang einführt. Dieser Umstand hatte für das Jahr 1917 einen Ausfall an Arbeitskräften und einen Rückgang der Produktion zur Folge. Der später ausbrechende Bürgerkrieg unterbrach die Beziehungen zwischen Turkistan und Zentralrußland und dem Wolgadistrikt vollständig, und man sah sich gezwungen, sich in erster Linie dem Getreideanbau auf Kosten der Baumwollkultur zuzuwenden. Somit verlor Turkistan gänzlich seinen Charakter als Baumwolllieferant. Der Anbau ging immer weiter zurück, da auch die unbefriedigenden Normalpreise den kleinen Pflanzern nicht mehr zusagten.

Der endgültige Zusammenbruch der Baumwollkulturen während der letzten Jahre, in denen der Anbau in Transkaukasien schon völlig darniederlag, wurde verhindert erstens durch die Handweberei auf dem Lande und zweitens während der Revolutionszeit durch die Spinnerei am Platze. Diese beiden Umstände machten sich am Warenmarkt insofern fühlbar, als der Rohstoffpreis gegen früher auf das Zwanzigfache gestiegen war.

Die Baumwollkultur im Kaukasus ist jetzt fast bis auf Null gesunken, während 1914 etwa 150000 Deßjatine und 1921 3-5000 Deßjatine bebaut waren. Ob dort die gegenwärtigen Preise eine günstige Konjunktur für die Baumwoll-erzeugung zur Folge haben, wird sich im nächsten Herbst zeigen. Bleibt aber der Baumwollanbau auf dem heutigen Stande stehen, so werden die Baumwoll-trusts die Mehrzahl ihrer Betriebe schließen müssen, da es kaum möglich sein wird, sich im erforderlichen Umfang mit fremder Rohbaumwolle einzudecken.

gf.

Die Entwicklung der Textilindustrie in Rumänien.

Die Entwicklung der mechanischen Baumwollweberei hat sich in Rumänien im Vergleich zu anderen Staaten ziemlich langsam vollzogen. Obgleich bis zu dem 1904 in Kraft getretenen Zolltarif die mechanische Webereiindustrie ohne jeden genügenden Schutz war, wurden bereits 1886 die ersten mechanischen Webstühle aufgestellt. Seitdem ist ihre Zahl dauernd gewachsen, zumal der Staat, der es verstanden hatte,

der heimischen Industrie gegenüber seine große Beschützerrolle zu spielen, ständig bemüht war, mittels Lieferungsbeihilfen eine Hebung und Kräftigung der jungen Textilindustrie herbeizuführen. Jedoch erfuhr die Baumwoll-, Flachs- und Hanfindustrie erst durch den Zolltarif von 1906 ihre notwendige Unterstützung zu einer gesicherten Entwicklung.

Vor 1914 stellte sich die Zahl der mechanischen Webstühle auf 2880; doch wurden während des Krieges die Betriebe von „Bambacaria Coletina“ und „A. & A. Crompton & Comp.“ in Bukarest völlig zerstört und ihre Maschinen verschleppt, sodaß die Zahl der mechanischen Baumwollwebstühle — da kein neues Unternehmen errichtet wurde — auf 2080 gesunken ist.

Während sich die mechanische Weberei mehr und mehr entwickeln konnte, finden wir in Rumänien vor dem Kriege keine einzige Baumwollspinnerei. Dies war ausschließlich den daran interessierten Staaten, wie England und Italien, zu verdanken, die es durchzusetzen wußten, daß man auf Baumwollgarne nur einen ganz geringen Schutzzoll legte (3% für 100 kg, also kaum 1,5% ad valorem). Eins ist jedenfalls sicher: hätte ein richtiger Schutzzolltarif für diesen Artikel bestanden, so würde sich die Baumwollspinnerei im Lande gleichfalls entwickelt haben.

Bei einer Zahl von 2800 Webstühlen, die sich im alten Königreich vor dem Kriege befanden, beträgt die Jahresproduktion rund 18 Mill. Meter und zwar unter der Voraussetzung, daß 12% der Stühle feiern und die übrigen nur 250 Tage im Jahre bei einer mittleren Produktion von 30 m je Tag und Stuhl beschäftigt sind. Der Wert dieser Produktion wird abgeschätzt auf 18—25,5 Mill. Lei. Vergleicht man den Wert dieser Inlandsproduktion mit den Werten der eingeführten vegetabilischen Gewebe, so kommt man in 1913 auf eine Wertziffer von 23 100 000 Lei und in 1912 auf eine solche von 47 500 000 Lei. Durch die mechanische Weberei wurde im alten Königreich $\frac{1}{4}$ des gesamten Jahresverbrauchs an Geweben hergestellt.

Rumänien besitzt heute durch die erfolgten Gebietserweiterungen (Transylvanien und Banat) und trotz der durch den Weltkrieg erlittenen Verluste eine gut entwickelte Textilindustrie. Die Zahl der mechanischen Webstühle für Baumwolle, Flachs und Hanf stellt sich auf rund 3400 und die der Baumwollspindeln auf 30000. Nehmen wir nun an, daß die 3400 mechanischen Webstühle regelmäßig arbeiten, so würden jährlich etwa 22 Mill. Meter erzeugt werden, die einem Werte von 440 Mill. Lei entsprechen würden. Die Baumwollspinnereien mit ihrer geringen Spindelzahl können gerade ihren eigenen Bedarf decken und nur ausnahmsweise geben sie Garne an den Handel oder an Webereien ab. —ch.

Die Seidenindustrie in Indien.

Die Zeitschrift „L'avenir textile“ veröffentlichte kürzlich einen Bericht von M. Garreau-Dombasle, dem französischen Handelsattaché in Kalkutta, über die Seidenindustrie in Indien, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Die Bedeutung des Seidenanbaues in Frankreich und Italien beeinträchtigte in hohem Grade die indische Industrie. Diese aber entwickelte sich trotz der großen Konkurrenz weiter, vor allem in Bengal: in Chutia Nagpur, Kashmir, Rangpur, Jalpaiguri, Bogra, Manipur, ferner in Dehra Dun, Pantagarh und in South Mirzapur sowie in Mysore, Punjab und den Zentralprovinzen. Die Seidenwaren aus Bombay erfreuten sich eines guten Rufes. Dort wurde ein großer Teil des Rohstoffes aus China eingeführt, obwohl man in vielen Bezirken, wie hauptsächlich in Simla, Punjab oder in Bengal, eine Verbesserung und Erweiterung der heimischen Industrie erstrebte. Zurzeit werden zwei Drittel der indischen Seide in Mysore und Coimbatore hergestellt. Französische und japanische Fachleute haben dem Anbau von Maulbeerbäumen in Bengal und Kashmir zur derzeitigen Entwicklung verholfen.

Nach dem Brande der Spinnerei in Srinagar im Jahre 1913, die völlig nach europäischem Muster organisiert war, zählt zu den bedeutendsten Spinnereien Kashmirs die Seidenspinnerei in Bengalore. Die jährliche Ausfuhr von Rohseide, Seidenabfällen und Kokons bis 1914 schwankte zwischen 1,5 und 2 Mill. Pfund. Der Krieg, der den Markt Frankreichs, dem besten Käufer indischer Seide, völlig lahmlegte, versetzte dem Export einen ernsthaften Schlag. Die Ausfuhr belebte sich erst wieder in den Jahren 1917/18 (805000 Pfd.), und 1919/20 (1451000). 1920/21 setzte wieder ein Rückgang bis auf 1161000 Pfd. ein und 1921/22 betrug die Ausfuhr nur noch 1151000 Pfd., entsprechend einem Werte von 2630000 Rs.

Die Hauptausfuhrplätze für Kaschmirseide sind Karachi und Bombay, für Seide aus Bengal und Assam kommt Kalkutta in Frage und für Abfälle und Kokons Mysore.

Obgleich Indien bedeutende Posten Grögen und Schappseiden ausführt, besitzt es trotzdem eine sehr alte Webereiindustrie. Früher befanden sich alle Webereibetriebe in Bengal, während sie jetzt auf mehrere Distrikte verteilt sind. Ihre Zahl, die bis auf 80 gestiegen war, ist in den letzten Jahren bis auf 63 gefallen. Nach den jüngsten Berichten werden in dieser Industrie annähernd 260000 Arbeiter beschäftigt. Die Hauptzentren sind Benares, Tanjore, Murshidabad, Surat, Amritsar, Madura und Mandalay. Die Webereien, die feine Seidenstoffe mit Gold- und Silberdessins herstellen, benötigen eine große Menge Seidengarne, die hauptsächlich aus China eingeführt werden (jährlich ca. 2 Mill. Pfd.). Die Lyoner Provenienzen sind auch außerhalb Indiens sehr begehrt. Hierin erreichte die Ausfuhr in 1919/20 und 1920/21 200000 Yards und sank infolge der augenblicklichen Krisis auf 74000 Yards im Werte von 153000 Rs.

Sw.

Die Kunstseidenindustrie in Italien.

In Italien finden vier Produktionsverfahren für die Herstellung von Kunstseide Anwendung: Nitrozellulose, Kupfer-Ammoniaklösung, Zelluloseazetat und Viskose.

Das Betriebskapital der italienischen Kunstseidenindustrie, das sich vor Ablauf des nächsten Jahres sicherlich auf das Doppelte stellen wird, beträgt rund 420 Mill. Zurzeit werden 12000 Arbeiter beschäftigt und 1924 wird aller Voraussicht nach ihre Zahl auf etwa 20000 gestiegen sein.

Die vier großen Fabriken von Pavia, Venaria, Padua und Cesano Maderno stellen täglich 11000 kg Kunstseide (Viskose) her. Durch die neuen Betriebe zu Rom und Neapel wird die Produktion in 1923 mehr als das Doppelte, also ca. 24000 kg täglich betragen.

Die gegenwärtige Produktion reicht nicht aus für den italienischen Verbrauch und trotzdem werden beträchtliche Mengen Kunstseide ausgeführt. Die Einfuhr erfolgt jetzt nur aus Ländern mit hohem Wechselkurs, denn die deutsche Produktion geht völlig im heimischen Verbrauch auf. Die Einfuhrziffern betragen lt. „L'avenir textile“ für

	Gefärbte Seide	Rohseide
1919	kg 640	78024
1920	3662	370458
1921 (1. Semester) „	5308	133332
(2. Semester) „		116276

Die Hauptherkunftsländer sind:

	1919	1920	1921 (1. Sem.)
Belgien	48732	332413	51647
Schweiz	29292	35285	52137
Frankreich	—	560	53
Vereinigte Staaten	—	—	29030

Die Angaben des ersten Vierteljahres 1922 stehen noch aus, doch glaubt man bestimmt annehmen zu können, daß man in dieser Periode bedeutendere Posten Kunstseide aus Belgien und den Vereinigten Staaten nach Italien eingeführt hat als in den vorhergehenden Jahren. Was die Ausfuhr betrifft, so ist sie nicht allein durch die Qualität des italienischen Produktes begünstigt, sondern auch durch den Wechselkurs. Die Ausfuhrmengen stellen sich für

	Gefärbte Seide	Rohseide
1919	kg 16071	214362
1920	31570	364794
1921 (1. Semester) „	11597	376527
(2. Semester) „		517946

Die Hauptbestimmungsländer sind folgende:

	1919	1920	1921 (1. Sem.)
Vereinigte Staaten	63682	108600	173876
Belgien	—	—	16482
Frankreich	41009	1332	2331
Großbritannien	23041	30420	2430
Spanien	14261	28858	43149
Schweiz	69815	187319	23532
Österreich	1764	5179	33837

Im ersten Vierteljahr 1922 hat die Ausfuhr eine kleine Einschränkung erlitten. Man meldet jedoch, daß bedeutende Lose von Kunstseidenabfällen an die Vereinigten Staaten verkauft wurden. —h.

Rundschau

Niederlande.

Über die Flachserzeugung im Jahre 1921 in den Niederlanden entnehmen wir den kürzlich erschienenen Verslagen en Mededeelingen von de Directie v. den Landbouw 1922 Nr. 3 folgendes: Von der überreichlichen Flachsernte 1920 war im Frühjahr 1921 noch ein großer Teil unverkauft geblieben. Das Interesse für den Flachsbau war damit stark vermindert worden, was sich in dem starken Rückgang der Anbaufläche geltend machte. Diese sank von 24354 ha 1920 auf 8705 ha 1921. Im allgemeinen war das Flachsjahr 1921 ein schlechtes. Infolge der Trockenheit blieb der Flachs kurz. Verschiedene Felder mußten sogar abgemäht werden. In Seeland und Nordbrabant litt der Flachs viel unter der Krankheit, die man „kwade knop“ (böser Knopf) nennt, weshalb die Saatausbeute sehr gering war. In Friesland war die Flachsernte, sowohl was den Stengel als auch die Saat betrifft, gut. Das Rosten verursachte in verschiedenen Gegenden Schwierigkeiten durch den geringen Wasserstand in den Schlotwassergräben und durch Seewasser.

	Flachs:	Hanf:
Bebaute Oberfläche 1921 in ha:	8705	22
Ertrag an Faser in kg	insgesamt 1921:	4923000
	per ha { 1921	566
	{ 1920	585
Ertrag an Saat in hl	insgesamt 1921:	87648
	per ha { 1921	10,1
	{ 1920	9,1
	{ 1911/20	9,4

Einfuhr in 1000 kg:

	1921	1920	1919	1918	1913
Flachs unbearbeitet:	146,3	27,6	—	13,5	3
Flachs, roh, geröstet und geschwungen:	1161,9	318,4	28,4	0,2	209
Flachs, gehechelt:	212,6	100	—	0,2	111
Flachs-Abfall:	632,5	421,2	96,7	1,2	—

Ausfuhr in 1000 kg:

	1921	1920	1919	1918	1913
Flachs unbearbeitet:	19971	1452,8	3,6	—	28067
Flachs, roh, geröstet und geschwungen:	7377,8	3720,3	6359,9	2438,5	3313
Flachs, gehechelt:	462,1	125,9	40,8	—	1081
Flachs-Abfall:	3000,2	2012,4	3392,4	300	—

Mittlere Preise in holl. Gulden (Rotterdam):

	1921	1920	1919	1918	1913
für Faserflachs, per kg	1,46	5,025	4,725	2,50	0,86
„ (blau), per kg	1,63	5,055	4,805	2,50	0,905
„ Leinsaat (blaublühend), per 100 kg	22,12	65,205	100,625	43,075	12,645
„ (weißblühend), per 100 kg	19,76	39,11	50,415	—	—

In- und Ausfuhr von Flachs, geröstet und geschwungen,

in 1000 kg:

	1921	1920	1913
Gesamt-Einfuhr:	1162	318	209
Hiervon aus Belgien:	977	178	34
Gesamt-Ausfuhr:	7378	3720	3313

In- und Ausfuhr von Flachs, geröstet und geschwungen,

in 1000 kg:

	1921	1920	1913
Deutschland	2228	591	726
Belgien	1066	936	589
England	1400	626	867
V. Amerika	881	82	126
Irland	576	1147	731
Schweden	—	—	233

Fr.

Schweden.

Die Lage der Textilindustrie und der Textilaußenhandel. Die schwedische Textilindustrie, die schon Mitte vorigen Jahres die Depression überwunden hatte, hat sich weiter gut entwickelt. Obwohl die Einfuhr, besonders von Konfektionsartikeln, noch immer sehr groß ist, waren auch im 3. Vierteljahr die Fabriken voll beschäftigt, und die Zahl der Arbeitslosen ist auf ein Minimum gesunken. Der Textilwarenexport hielt sich in den letzten Monaten ungefähr auf gleicher Höhe von monatlich etwa 400 to. Von Baumwolle wurde beispielsweise im August 1922 das 2/3 fache wie in der gleichen Zeit 1913 eingeführt (August 1921 nur 16% der Friedensziffer).

Schweiz.

Schweizerischer Außenhandel in Seiden und Seidenwaren. In den „Mitteilungen über Textilindustrie“ in Zürich sind für die wichtigsten Artikel der Seidenindustrie die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr angegeben, soweit die Gesamtmenge in Frage kommt. Sie stellen sich wie folgt:

	Erstes Halbjahr	1922	1921	1913
Einfuhr:				
Grège	235700	120900	348700	kg
Organzin	407200	175300	710400	„
Trame	123000	199400	368500	„
Zusammen	765900	495600	1427600	kg
Kunstseide	352600	55100	115000	„
Ganz- u. halbseid. Gewebe	85600	99400	114300	„
Ganz- u. halbseid. Bänder	16700	26000	31300	„
Ausfuhr:				
Grège	22200	25200	53800	„
Organzin	83200	62400	183100	„
Trame	68000	64200	176700	„
Zusammen	173400	152800	413600	kg
Kunstseide	443400	412600	206500	„
Ganz- u. halbseid. Gewebe	812800	760300	1050300	„
Ganz- u. halbseid. Bänder	302500	205700	352200	„

Frankreich.

Aus der nordfranzösischen Textilindustrie. Nachstehende interessante Zahlen illustrieren lt. Konf. die Lage der nordfranzösischen Textilindustrie vor und nach dem Kriege:

	Vor dem Kriege	Nach dem Kriege
Flachsspinnereien Lille	640000 Spindeln	275000 Spindeln
	25600 Arbeiter	11000 Arbeiter
Leinenwebereien in Lille	10312 Webstühle	6180 Webstühle
	9270 Arbeiter	5490 Arbeiter

	Vor dem Kriege	Nach dem Kriege
Flachspinnerei Armentières	61 203 Spindeln 2 450 Arbeiter	1 200 Spindeln 48 Arbeiter
Baumwollspinnerei Armentières	97 354 Spindeln 4 850 Arbeiter	48 036 Spindeln 1 920 Arbeiter
Jutespinnerei Armentières	6 096 Spindeln	—
Juteweberei Armentières	10 457 Webstühle 9 410 Arbeiter	—
Leinenwebereien	—	4 820 Webstühle 4 340 Arbeiter

Großbritannien.

— ch. **Englands Woll- und warenaußenhandel in den ersten 10 Monaten 1922.** Nach dem Bericht des bisherigen Handelsamts betrug die Einfuhr überseeischer und Kolonialwolle im Oktober 180 595 Bil. gegen 157 048 im Vormonat und 173 049 im Oktober 1921. An dieser Einfuhr war Australien mit 384,2 Mill. engl. Pfd. beteiligt, ihm folgen Neuseeland mit 295,4 Mill., Südafrika mit 118,9 Mill., Südamerika mit 92,8 Mill. engl. Pfd. Der gesamte Import während der ersten 10 Monate 1922 stellt sich auf 2,96 Mill. Bil. (gegen 1,85 Mill. in 1921), womit die Höchstzahl im Vergleich zu denselben Zeiträumen der letzten 9 Jahre erreicht ist. Wiederausgeführt wurden an überseeischen und Kolonialwollen im Oktober 93 214 Bil., gegen 65 317 Bil. im Vormonat und 105 937 Bil. im Oktober 1921. Unter den Abnehmern steht Frankreich an erster Stelle, und zwar mit 106,9 Mill. engl. Pfd.; ihm folgen Deutschland mit 94,5 Mill., Belgien mit 85,5 Mill. und die Vereinigten Staaten mit 52,6 Mill. engl. Pfd. Insgesamt wurden innerhalb der ersten 10 Monate des Jahres 1,13 Mill. Bil. (gegen 0,84 Mill. in 1921) wieder ausgeführt. — Die Ausfuhr englischer Wollen stellte sich auf 6,01 Mill. Pfd. im Oktober, woran die Vereinigten Staaten mit 3,43 Mill. und Deutschland mit 1,21 Mill. Pfd. teilnahmen. Der Gesamtexport Jan. Okt. betrug 48,20 Mill. gegen 29,04 Mill. Pfd. in 1921. An Alpaka- und Mohairwollen wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 29,45 Mill. Pfd. eingeführt (gegen 14,86 Mill. Pfd. in 1921) und 4,24 Mill. Pfd. wiederausgeführt (gegen 2,09 Mill. Pfd. in 1921). Wollabfälle und -kämmlinge wurden 2,72 Mill. Pfd. eingeführt (gegen 1,01 Mill. Pfd. in 1921) und 29,98 Mill. Pfd. wiederausgeführt (gegen 20,54 Mill. Pfd. in 1921). An wollenen Lumpen wurden 315 991 (74 539) Cwt. eingeführt und 259 995 (42 197) Cwt. ausgeführt. Die Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten stellte sich, verglichen mit dem gleichen Zeitraum 1921, wie folgt: Kammzug 33,53 Mill. Pfd. (29 Mill. Pfd.), Kammgarn 35,15 Mill. Pfd. (16,64 Mill. Pfd.), Wollgarn 8,2 Mill. (4,52 Mill.) Pfd., Alpaka- und Mohairgarn 5,89 Mill. Pfd. (3,17 Mill. Pfd.), Wollgewebe 98,9 Mill. (62,51 Mill.) Quadrat-Yards, Kammgarngewebe 51,25 Mill. (32,49 Mill.) Qu.-Yards, Woll- und Mohairplüsch 1,40 Mill. (0,86 Mill.) Qu.-Yards, Decken und Flanelle 3,43 Mill. (2,18 Mill.) Qu.-Yards, Teppiche 4,77 Mill. (4,1 Mill.) Qu.-Yards und Bettdecken 0,58 Mill. (0,60 Mill.) Qu.-Yards. — Die Einfuhr englischer Halb- und Fertigfabrikate betrug für: Kammzug 3,43 Mill. (0,26 Mill.) Pfd., Woll- und Kammgarn 13,19 Mill. (6,26 Mill.) Pfd., Wollgewebe 10,76 Mill. (8,29 Mill.) Qu.-Yards, Kammgarngewebe 0,45 Mill. (0,25 Mill.) Qu.-Yards, Decken und Flanelle 0,14 Mill. (0,04) Qu.-Yards und Teppiche 2,13 Mill. (1,37 Mill.) Qu.-Yards.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rückgang des Ertrages der Sea-Island Baumwolle. Nach „Commerce Reports“ breiteten sich 1921 die durch tierische Parasiten und andere Seuchen hervorgerufenen Krankheiten der Baumwolle im gesamten Baumwollbelt über 95 % der totalen bebauten Fläche aus. Auch der ungemeine Rückschritt der Sea-Island ist als Folge der Verpestung zu bezeichnen. Noch 1910 bis 1917 brachten die in Betracht kommenden Gebiete durchschnittlich im Jahre 92 000 Bil. auf. 1918 schrumpfte das Quantum auf 52 208, 1919 auf 61 916, 1920 auf 1868, 1921 auf 3 316 zusammen. Vormals waren Länder wie Frankreich, Deutschland, England, Kanada die hauptsächlichsten fremden Abnehmer. 1915 hatte dieser Export mit Ausnahme nach Kanada fast gänzlich aufgehört. An Stelle der früheren Abnehmer traten einige andere kleine Kunden wie Italien 1915 mit 314, 1916 mit 60, 1917 mit 120, die Niederlande 1915 mit 377, Schweden im gleichen Jahre mit 811 Bil. 1916 gelangten 20 Bil. nach Brasilien, 1917 und 1919 173 und 200 Bil. nach Spanien, 1919 240 Bil. nach der Schweiz. 1920/21 betrug der ganze Export nur noch 217 Bil. und bis 31. Juli 1922 230 Bil.

Südamerika.

b. **Förderung des Baumwollanbaus in Ecuador.** „Die Sociedad de Credito Internacional“ beabsichtigt, lt. W.-N. etwa am 1. Januar 1923 eine Fabrik für feine Textilwaren und bedruckte Stoffe in Alfaro, einem Vorort von Quito, in Betrieb zu nehmen. Sie hat elektrischen Antrieb durch ein Elektrizitätswerk, welches die Bevölkerung ebenfalls mit Licht- und Kraftstrom versorgt. Man erwartet, daß diese neue Industrie den Anbau von Baumwolle im großen fördern wird. Sie wird etwa 1200 Personen beschäftigen. Da Baumwollwaren gegenwärtig in großen Mengen eingeführt werden, bietet sich eine gute Absatzgelegenheit für heimische Erzeugnisse, welche mit fremden Fabrikaten konkurrieren können.

—ch. **Der Handel mit Seide und Seidenstoffen in Brasilien.** 1921 führte Brasilien 206 370 kg Seide im Werte von 23 789 Contos ein, gegenüber 77 232 kg im Werte von 6 288 Contos in 1913. Der Verbrauch an Seide ist regelmäßig gestiegen. Die Einfuhr stellt sich für die verschiedensten Artikel wie folgt: Bänder (119 913 kg in 1920 im Werte von 2 477 Contos gegen 619 Contos in 1913); Krawatten (322 Contos in 1920 gegen 85 Contos in 1913); seidene Posamenten, Schleifen, Tressen usw. (280 Contos in 1920 gegen 95 Contos in 1913); Spitzen und Wäscheinsätze (275 Contos in 1920 gegen 12 Contos in 1913); Konfektion (960 Contos in 1920 gegen 121 Contos in 1913); Manufakturwaren (4144 Contos in 1920 gegen 736 Contos in 1913). Die erste Stelle im Seidenimport nach Brasilien nimmt Frankreich ein (1921: 4516 Contos), dann folgen England und die Vereinigten Staaten.

Japan.

K1. **Die Entwicklung der Rohbaumwolleinfuhr nach Japan.** Der Rohstoff, der zum Spinnen baumwollener Garne während des ersten Jahrzehntes nach

Eröffnung der ersten Baumwollfabrik im Jahre 1866 gebraucht wurde, war in gleicher Weise, wie für Zwecke der früheren Hausindustrie, heimischen Ursprungs. Diese grobe minderwertige Baumwolle konnte sich aber nicht lange behaupten, sodaß gegen 1870 die ersten Zufuhren aus Korea und China stattfanden. 1884 kam darauf die erste Rohbaumwolle aus Britisch-Indien und 1886 aus Amerika nach Japan. Gegenwärtig bildet Baumwolle bei weitem den wichtigsten aller Einfuhrartikel in Japan. Im Jahre 1920 erreichte der Bezug roher Baumwolle einen Wert von 721 437 450 Yen gegenüber einer allgemeinen Einfuhrziffer von 2 336 174 781 Yen oder rund 30 %. Bis zum Jahre 1896 hatte die chinesische Baumwolle in Japan die Oberhand, die alsdann das indische Erzeugnis erhielt und auch bis heute behalten hat, mit Ausnahme des Jahres 1904. Die Einfuhren aus Amerika sind andauernd sehr großen Schwankungen unterworfen gewesen, sind aber seit dem Ausbruch des Weltkrieges bedeutend gestiegen, vor allem im Jahre 1918 haben sie einen gewaltigen Sprung in die Höhe getan und jetzt fast die indische Einfuhrziffer erreicht. Britisch-Indien hat eine Versandziffer nach Japan von 357 581 901 Yen, die Vereinigten Staaten eine solche von 339 164 317 Yen für das Jahr 1920 aufzuweisen. Nachstehendes Zahlenbild zeigt die japanische Einfuhr von Rohbaumwolle in ihrer Entwicklung seit 1880:

1880	170 636 Yen	1900	59 471 629 Yen
1885	809 073 „	1905	110 623 183 „
1890	5 365 153 „	1910	159 221 808 „
1895	24 822 097 „	1915	218 502 159 „
	1920		727 365 425 Yen

China.

Die Seiden-, Baumwoll- und Indizokulturen in Schantung. Die Seidenkultur in Schantung macht große Fortschritte. Lin-chu-hsien, südlich von Ching-chowfu, ist der Mittelpunkt der Provinz für die Seidenraupenzucht. In diesem Gebiet sind etwa 50 Seidenspinnereien vorhanden, die bei ihren einheimischen Methoden jährlich etwa 250 000 Catty Seide aus 2 Millionen Catty Kokons erzeugen. Daneben besteht eine blühende und ausgedehnte Hausindustrie. — Zur Verbreitung des Baumwollanbaues in Schantung wurden neue Bestimmungen veröffentlicht. Es handelt sich ausschließlich um den Anbau amerikanischer Baumwolle, die man der einheimischen Pflanze vorzieht. Amerikanischer Baumwollsaamen ist vom Gewerbekommissar zur Aussaat in 19 Distrikten der Provinz verteilt worden, und von Zeit zu Zeit entsendet man Beamte mit Anweisungen und Ratschlägen für die Baumwollkultur. Auch der Anpflanzung von Indigo wendet die Provinzialregierung neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit zu, aus Chibli eingeführter Samen wurde in verschiedenen Distrikten zur Aussaat verteilt. I. H.-Z.

Afrika.

—h. **Die Seidenraupenzucht in Tunis.** Am Ende der letzten Kampagne ließen die in Tunis für Kokons guter Qualität gezahlten Preise einen Bruttogewinn von 350—400 Frs. zu, bei Verwendung einer nur geringen Menge Eier. Unter diesen Bedingungen erschließt die Seidenwurmzucht dem Unternehmer bei einer nur äußerst kurzen Arbeitsperiode reichliche Geldquellen. Um zu weiteren Versuchen im Seidenbau anzuregen, wird die „Direction Général de l'Agriculture, du Commerce et de la Colonisation“ in Tunis kostenlos an Interessenten Seidenwurmeier verteilen. Die Menge dieser Eier wird im Verhältnis zu dem Blätterreichtum der Maulbeerbäume stehen, die die Züchter besitzen. Die Bedeutung der Zucht beruht auf folgenden Grundlagen: Für eine geringe Menge Eier (25 g) kommen 1000 kg Maulbeerblätter in Frage. Die durch den Baum erzeugten Blätter werden durchschnittlich wie folgt geschätzt: Ein Baum von 4 Jahren liefert 11 kg Blätter, einer von 6 Jahren: 26 kg, von 9 Jahren: 48 kg, von 14 Jahren 78 kg, von 18 Jahren: 94 kg und von 28 Jahren: 100 kg Blätter. In anbeacht der Schwierigkeiten, die sich früher durch die Züchter beim Verkauf der Kokons herausstellten, spricht die Verwaltung die zu Verkauf stehenden Kokons demjenigen Käufer zu, der gerade kommt. Die Züchter empfangen kostenlos eine Broschüre, in der die Instruktionen über die Seidenraupenzucht zusammengefaßt sind.

Warenbedarf

***Deutsche Textilwaren für Bolivien.** Die fortschreitende Teuerung mindert die Kaufkraft weiter Kreise der deutschen Bevölkerung immer weiter herab und damit wird das Geschäft für die Textilindustrie immer schwieriger. Man verfolgt deshalb Ausfuhrmöglichkeiten mit besonderem Interesse, um auf diese Weise einen Ausgleich für den geringeren Absatz auf dem deutschen Markte zu finden. Weniger bekannt werden die Ausfuhrmöglichkeiten nach Bolivien sein. Deutsche Erzeugnisse erfreuen sich in Bolivien besonderer Wertschätzung und im vergangenen Jahre konnte die deutsche Einfuhr eine Zunahme verzeichnen. Von Textilwaren kommen in Frage einige besondere Sorten in Baumwollgeweben und in Wollgeweben. Grobfädige buntbedruckte Baumwollflanelle der unteren Preislagen, baumwollene Hosenstoffe (Casinets), ferner Herren- und Damenkleiderstoffe, feinere Wollstoffe, und billige einfarbige wollene Abfallgewebe. Um das Geschäft mit Bolivien machen zu können, bedient man sich am zweckmäßigsten der drüben ansässigen deutschen Einfuhrfirmen, da besondere Kenntnis der dort verkäuflichen Artikel notwendig ist und die Heraussendung von Preislisten und Mustern zwecklos ist. E. H.

Zollwesen

b. **Weltere Erhöhung des Zollmultiplikators in Polen.** Mit dem 11. November d. J. trat die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel über die Erhöhung des Zollmultiplikators in Kraft. Nach dieser

Verordnung wurde der Normalzoll für Waren, die im § 1 der Verordnung vom 26. Juli d. J. über den Zollmultiplikator aufgeführt sind, bis auf weiteres auf 149 900 Prozent (Zollmultiplikator = 1500) erhöht. Der bisherige Multiplikator (800) findet einen Monat lang nach Inkrafttreten der Verordnung auf Waren Anwendung, wenn sie zum Transport mit der Eisenbahn oder per Schiff unmittelbar nach dem Zollgebiet der Republik Polen spätestens am Tage des Inkrafttretens der Verordnung aufgegeben worden sind.

Der neue chinesische Zolltarif. Dem „China Express“ vom 5. Okt. zufolge wird unter dem 30. September gemeldet, daß vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Regierungen der revidierte chinesische Zolltarif am 1. Dezember d. J. in Kraft tritt. Waren, die an diesem Tage oder später verschifft werden, unterliegen den neuen Zollsätzen. Es handelt sich dabei darum, den Tarif dem Grundsatz des fünfprozentigen Wertzolls, entsprechend den veränderten Wertverhältnissen, anzupassen.

S. Das neue Zollgesetz in Finnland erlaubt in dem eingereichten Entwurf der Zollkommission, eingeführte Waren, die in Finnland aus irgend einer Ursache teuer zu stehen kommen, mit einem besonderen Zoll zu belegen, wenn internationale Verträge dem nicht entgegenstehen. Selbst zollfreie Waren können mit einem derartigen Zoll belastet werden.

Aufteilung der tschechoslowakischen Zolltarifreferate unter die einzelnen Kammern. Mit 1. Oktober 1922 gilt die nachstehende Einteilung (wobei bedeutet: römische Ziffer = Tarifklasse, arabische Ziffer = Position): VII, 58, Kardendisteln, Brünn; XI, 88-95, 97, technische Fette, Fettsäuren, Reichenberg; XII, 102-106, Fette, Öle, Reichenberg; XIX, 156-163, Farb- und Gerbstoffe, Reichenberg; XX, 164-171, 173-174, 98, 604 e-f, Harze, Olmütz; XXII b, XXV, 180-193, Baumwolle, Garne und Waren, Reichenberg; XXV, 194, 214, 231, Bandwaren, Reichenberg; XXV, ex 196-198, 211-212, 234-236, 247, ex 248, Stickereien, Spitzen, Vorhänge (nicht gewebt oder gewirkt) Eger; XXV, 199 bis ex 255, gewebte, gewirkte Tülle, Spitzen, Vorhänge, Brünn; XXV, 199 bis 273, Posamentierwaren, Eger; XXV, 200, 219 . . . 258, Wirk- und Strickwaren, Reichenberg; XXV, 202 . . . 321, Flachs, Hanf, Jute, Garne und Waren, Reichenberg; XXV, 220 . . . 238, Wolle, Wollgarne und Waren, Filze und Filzwaren, Brünn; XXV, 221, Watten, Olmütz; XXV, 237, 218, Fußteppiche, Reichenberg; XXV, 240 . . . 259, Seidenwaren, Brünn; XXVI, 270, Fez, Pilsen; XXVI, 270, Herren- und Damenkleider, Olmütz; XXVI, ex 274, Wasche, Prag; XXX, 304-320, Kautschuk, Guttapercha und Waren, Prag; XXXI, 321, Grobes Wachstum, Prag; XXXI, 322, Wasserdichte Decken, Reichenberg; XXXI, 323-324 . . . 327, Wachstum, Kunstleder, Linoleum, Prag; XXXIX, 498 . . . 525, Leonische Waren, Eger; XL, 526-538, Maschinen und Apparate, Prag; XLI, 539-546, Elektrische Maschinen, Apparate, Bedarfsartikel, Brünn; XLIV, 577, Meßwerkzeuge, Eger; XLVI, 610 . . . 614, Gelatine, Stärke . . . Prag; XLVII, 625-628, Teerfarben, Farben, Olmütz; LI, 657, Lumpen für Papierfabrikation, Reichenberg; LI, Ausfuhr, 658, Lumpen (Hadern), Reichenberg.

Handelskammern im Auslande

Plan einer deutschen Handelskammer in Mexiko. Während alle fremden am Handel mit Mexiko beteiligten Nationen bereits seit längerer Zeit Handelskammern in Mexiko errichtet haben, verfügt der deutsche Außenhandel bisher nur über einen Handelsausschuß beim Verbands der deutschen Reichsangehörigen in Mexiko. Nunmehr ist von dem Wirtschaftsausschuß der Deutsch-Mexikanischen Gesellschaft, der in Nürnberg seinen Sitz hat, die Frage der Gründung einer deutschen Handelskammer in Mexiko ernstlich zur Erörterung gestellt worden. Einer Meldung des Hbg. Fr.-Bl. zufolge soll noch in diesem Jahre eine mit den mexikanischen Wirtschaftsverhältnissen eingehend vertraute Persönlichkeit nach Mexiko entsendet werden, um die Gründung der Kammer durchzuführen.

Die deutschen Handelskammern im Auslande sind zurzeit folgende: 1. Deutsche Handelskammer in Buenos-Aires, 2. Deutsche Handelskammer in Valparaiso (Chile), 3. Deutsche Handelskammer in Montevideo (Uruguay), 4. Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro (1 bis 4 vertreten durch die Geschäftsstelle der Deutschen Handelskammern, in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg), 5. Deutsche Handelskammer in Mexiko, 6. Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York, 7. Deutsche Handelskammer in Zürich, Basel und Genf, 8. Deutsch-Ungarische Handelskammer in Budapest, 9. Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand, 10. Deutsche Wirtschaftskammer in Wien.

Konsulatswesen

Konsulatsfaktoren für Sendungen nach Peru. Die peruanische Konsulatsgebühr für Faktorenbeglaubigung, die sowohl für Postpakete wie für alle sonstigen Sendungen nach Peru seit dem 28. März d. J. von 2 auf 4 v. H. erhöht worden war ist neuerdings für Postpaketsendungen von 4 auf 2 v. H. ermäßigt worden. Die Bestimmung, daß auch die Peruanischen Konsulate im Innern des Landes Konsulatsfaktoren beglaubigen könnten, ist kürzlich wieder aufgehoben worden, sodaß jetzt — wie früher — nur noch die Peruanischen Konsulate in Hafenplätzen die Beglaubigung von Konsulatsfaktoren vornehmen können.

I. H.-Z.

Ausstellungen und Musterlager

Zweite Internationale Seidenausstellung in New-York 1923. Die „Silk Association of America“ ist in Gemeinschaft mit der „Silk Travellers Association“ und unter Mitwirkung hervorragender Persönlichkeiten aus der amerikanischen Seidenbranche zurzeit mit den Vorbereitungen für die zweite Inter-

ationale Seidenausstellung New-York beschäftigt, die in der ersten Hälfte des Februar 1923 (voraussichtlich 5. bis 15. Februar) in drei Stockwerken des Grand Central Palace stattfinden soll. Wie das „Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie, Berlin NW 40“ mitteilt, liegen bereits über 100 Anmeldungen für die Beschickung vor. Vom Auslande sollen Belgien, China, Frankreich, Italien, Japan und die Schweiz eine Beteiligung in Aussicht gestellt haben. Auch mit Seideninteressenten in Ostasien sollen Verhandlungen wegen der Ausstellung von Seidengeweben schweben. Der Erzeugung von künstlicher Seide wird besondere Berücksichtigung zuteil werden. Da Deutschland auf diesem Gebiete als besonders leistungsfähig bekannt ist, würde, wie das Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie von zuverlässiger Seite erfährt, eine Teilnahme deutscher Firmen sehr willkommen sein. Die Adresse der Ausstellungsleitung ist: New-York, 105 West 40th Street, z. Hd. des Herrn Charles H. Green.

Vermischtes

Erschwerung des Transitverkehrs in Polen. Polen hat ein Gesetz erlassen, demzufolge Sendungen von Rumänien, die durch Polen transitieren, eine Durchfuhrerlaubnis des Zolldepartements in Warschau haben müssen. Ist diese nicht vorhanden, so werden die Waren auf dem Grenzzort auf Transitlager genommen. Wenn innerhalb 6 Tagen die Durchfuhrerlaubnis nicht beigebracht ist, so muß die Ware beim Zollamt deklariert werden. Da jedoch Transitsendungen nicht verzollt werden können, so erhebt die polnische Regierung 10% Accidenzen, d. h. sie läßt die Ware durch eine Zahlung von 10% vom Zollbetrage einlösen. Unter diesen Umständen hat sich der Verein Deutscher Spediteure gezwungen gesehen, seinen Mitgliedern zu empfehlen, andere Wege nach Rumänien zu wählen. Auf einzelnen Grenzzorten, wie z. B. in Bentschen, stehen bereits mehrere Waggons fest.

Seidenexport nach Jugoslawien. Durch die internen gesetzlichen Bestimmungen des Königreiches S. H. S. ist die Warenversendung nach Jugoslawien an die Beibringung eines Ursprungszeugnisses gebunden. Um nun jenen österreichischen Firmen, welche Seidenwaren aus der Schweiz beziehen, um sie nach Jugoslawien zu exportieren, die Möglichkeit zu geben, den schweizerischen Ursprung nachzuweisen, hat sich über Einschreiten des Verbandes der Seidenwaren-, Band- und Spitzenhändler die schweizerische Gesandtschaft in Wien in entgegenkommender Weise bereit erklärt, an Hand der Originalfakturen der schweizerischen Lieferanten den Ursprungsnachweis zu beglaubigen. Diesbezügliche Ansuchen sind sowohl von Verbandsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern im Wege der Geschäftsstelle des Verbandes der Seidenwaren-, Band- und Spitzenhändler im Gremium der Wiener Kaufmannschaft, IV., Schwarzenbergplatz 16, einzureichen, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

S. Wirtschaftliches Informationsbüro in Konstantinopel. Unter dem Namen „Bureau de Renseignements et d'Etudes économiques“ wurde ein wirtschaftliches Informationsbureau in Konstantinopel gegründet. Sitz der Direktion Konstantinopel-Galata, Enomotarchi han Nr. 7 (Bolouk-Bazar). Veröffentlichungen in französischer Sprache. In das Tätigkeitsbereich sind einbezogen: Wirtschaftsnachrichten über die Türkei, Rußland, Bulgarien, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Mesopotamien, Syrien usw. bezüglich Verkehrswege, Verfrachtungsmöglichkeiten, Hilfsquellen, Bodenschätze, wirtschaftlich-industrieller und finanzieller Berichte über die Lage. Das Bureau erteilt Auskünfte über Kaufleute und Handelshäuser und gibt 2 mal in der Woche vertrauliche wirtschaftliche Berichte in einem Bulletin an alle Abonnenten heraus und monatlich einmal eine „Revue Commerciale d'Orient“.

z. Preisbewegung von Textilien im Ausland. Unter Zugrundelegung der Ziffer 100 für das Jahr 1913 entwickelte sich der Textilpreisindex August-September gegen das Vorjahr in den nachgenannten Ländern wie folgt:

	Aug. 1922	Sept. 1922	Sept. 1921
England	167	167	182
Frankreich	422	419	388
Schweden	159	159	—
Schweiz*)	179	175	171

* Bekleidungsstoffe einschl. Häute und Leder.

In Belgien erfolgte die Entwicklung der Preise für 4 Haupttextilstoffe in kg und frs. wie nachstehend:

	1914	Aug. 1921	Aug. 1922
Baumwolle	1,50	6,00	8,00
Wolle	5,42	14,00	20,12
Hanf	1,00	3,82	4,60
Flachs	4,20	12,29	11,75

Setzt man die Friedenspreise von 1914 = 100, so lautet die Tabelle:

	1914	1921	1922
Baumwolle	100	400	533,3
Wolle	100	258,3	371,2
Hanf	100	382	460
Flachs	100	292,6	279,8

Das ergibt einen Durchschnitts-Rohstoffindex von 411 für August 1922 (gegen 422 in Frankreich).

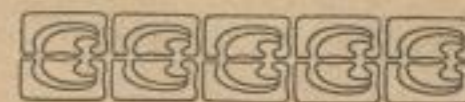
Ganz unausgeglichen liegen die Verhältnisse in Rußland, wo die Textilpreise einen Stand von der 1,9-7 millionenfachen Vorkriegshöhe einnahmen. So kosteten je Pud

	1913	1. Sept. 1922	Vielfaches v. 1913
Wolle (kirg.)	12	2400	2000 000
Flachs	6	1800	3000 000
Hanf	3,77	700	1856 764

*) 1 neuer Sowjet-Rubel = 10000 alte Sowjet-Rubel.



Textilmaschinenchau



Neues aus der Textiltechnik.

Fasergewinnung und -vorbereitung.

Maschine zum Entrinden oder Brechen von Flachs- und anderen Bastfasern. Von Ritchie S. Maddock in Swampscott, Haydn L. Brown in Haverhill und Charles G. Sherman in Worcester, V. St. A. (D. R.-P. Nr. 361784.)

Patent-Ansprüche: 1. Maschine zum Entrinden oder Brechen von Flachs- und anderen Bastfasern auf einer Arbeitstrommel, mit welcher eine Anzahl an deren Umfang angeordnete Brechwalzen zusammen wirken, dadurch gekennzeichnet, daß der Außenmantel der Arbeitstrommel aus einem nachgiebigen oder elastischen Stoff hergestellt ist.

2. Maschine nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch eine vor den Brechwalzen angeordnete und nachgiebig gegen den Umfang der Arbeitstrommel gedrückte Nivellierwalze, welcher außer ihrer Drehbewegung in an sich bekannter Weise auch noch eine achsiale Hin- und Herbewegung erteilt wird.

3. Maschine nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Drehung der Nivellierwalze durch Reibungsberührung ihrer Mantelfläche mit der nachgiebigen Oberfläche der Trommel bewirkt wird.

4. Maschine nach Anspruch 1, bei welcher die Abfälle durch eine Druckluftvorrichtung entfernt werden, dadurch gekennzeichnet, daß sich am Umfang der Arbeitswalze zwischen den Brechwalzen quer über die Breite der Arbeitswalze Leitungen erstrecken, welche mit gegen den Umfang der Arbeitstrommel gerichteten Austrittsöffnungen für die Druckluft versehen sind.

5. Maschine nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch eine am Umfang der Arbeitstrommel angeordnete Druckluftvorrichtung, durch welche die entholzte Fasern von der Trommel abgelöst werden.

6. Maschine nach Anspruch 1, bei welcher die entholzte Faser durch einen endlosen Transportgurt von der Maschine entfernt wird, dadurch gekennzeichnet, daß der Transportgurt durch Berührung mit dem nachgiebigen Mantel der Arbeitstrommel angetrieben wird.

Weberlei, Wirkerei, Stickerei, Strickerei usw.

Strickmaschine mit Einrichtung zum Sperren der Nadeln. Von Johan Ludvig Kihlqvist in Stockholm und Gustaf Lindén in Nässjö, Schweden. (D. R.-P. Nr. 357855.)

Patent-Ansprüche: 1. Strickmaschine mit Einrichtung zum Sperren der Nadeln, dadurch gekennzeichnet, daß jeder Nadel eine Kugel oder ein ähnliches Sperrorgan zugeordnet ist, das durch eine Feder oder gegebenenfalls

durch Eigengewicht gegen die Nadel gedrückt wird, und daß die Nadel an einer oder mehreren Stellen mit Vertiefungen versehen ist, mittels welcher die Kugel die Nadel in ihrer jeweiligen Stellung sichert.

2. Strickmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß im oberen Teil jeder Nadelrille eine Erweiterung vorgesehen ist, in die die Kugel lose hineinpaßt und in welcher oberhalb der Kugel eine diese gegen die Nadel drückende Feder untergebracht ist, welche von einem sich über sämtliche Nadelrillen erstreckenden Teil festgehalten wird.

Umspinnmaschine. Von Aimé Brude in Lyon, Frankr. (D. R.-P. Nr. 358972.)

Patent-Anspruch: Umspinnmaschine mit Einrichtung zum Regeln des Abzuges eines einzelnen Spinnanges, dadurch gekennzeichnet, daß unter Antrieb jeder Aufwickelspule mittels Schnecke und Schneckenrad von der Hauptantriebswelle aus die Einrichtung getroffen ist, daß die drehbar aufgehängte Aufwickelspule durch Reibung von einer in Spitzen laufenden mit ihrer Stirnfläche durch Federkraft an eine Diskusscheibe angedrückten Rolle mitgenommen wird, deren Entfernung von der Achse der federnd angedrückten Rolle nachstellbar ist.

Flacher Wirkstuhl, insbesondere Kettenstuhl. Von Edward Evérad Preston in Leicester, Engl. (D. R.-P. Nr. 359062.)

Patent-Anspruch: Flacher Wirkstuhl, insbesondere Kettenstuhl, dadurch gekennzeichnet, daß Spitzennadeln zwischen feststehenden Lamellen eines Platinkammes arbeiten und dabei mit ihrem Rücken an einem die Lamellen verbindenden Draht anliegen.

Handwebstuhl mit von der schwingenden Weblade abgeleiteter Schützenschlagvorrichtung und Schaftbewegung. Von Halvor Gaara in Bø, Telemarken, Norw. (D. R.-P. Nr. 360031.)

Patent-Ansprüche: 1. Handwebstuhl mit von der schwingenden Weblade abgeleiteter Schützenschlagvorrichtung und Schaftbewegung, dadurch gekennzeichnet, daß durch die Weblade mittels Stangen und einer Klinkenvorrichtung eine Welle geschaltet wird, auf welcher die Hubkörper zum Bewegen der Schützentreiber und zum Heben der Schäfte sitzen.

2. Handwebstuhl nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Schützenschlag durch zweiarmige um einen Stift schwingende Hebel, die durch Abrollen ihres kurzen mit einer Rolle versehenen Armes auf der mit einer Nase versehenen Scheibe erfolgt und die Schaftbewegung durch unter Federwirkung stehende Hebel erfolgt, die durch auf der Welle befestigte Rollenhebel bewegt werden.

Haubold

Hochleistungs-Gassengmaschine

D. R. P.

Größtmögliche Warengeschwindigkeit.
Hohe und vollkommene Leistung.

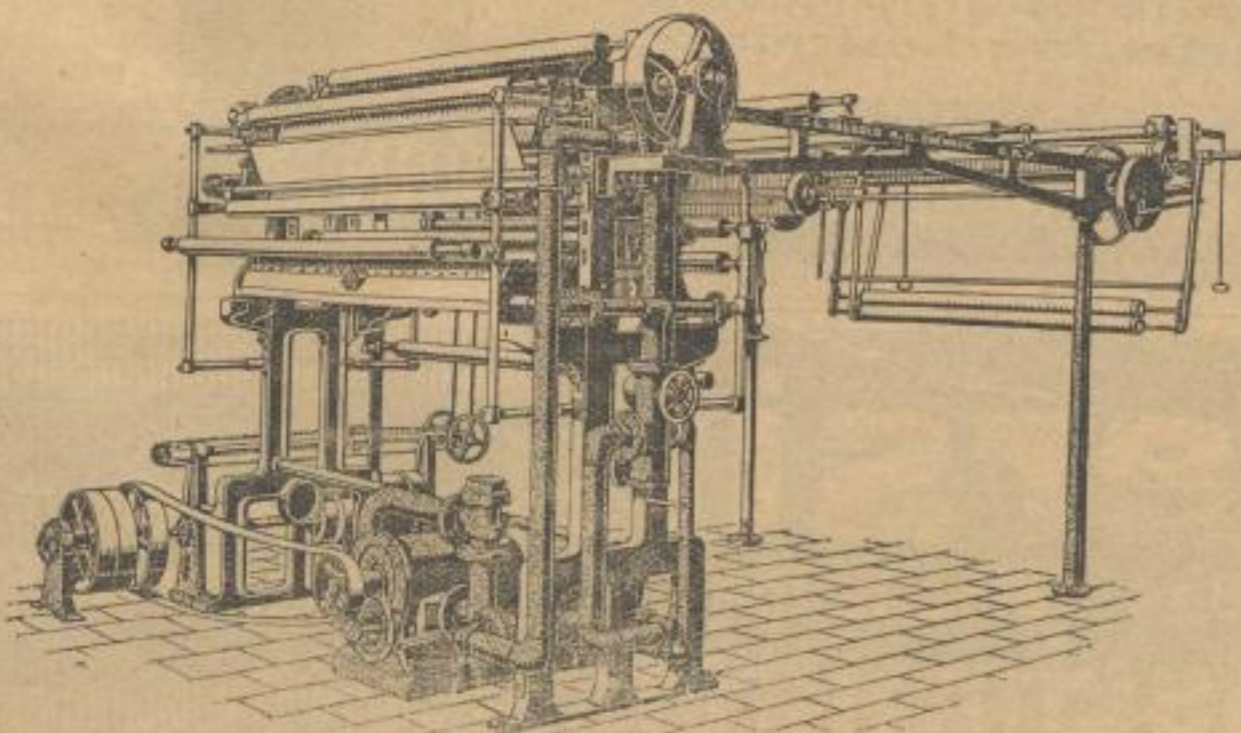
Gegenüber den besten bisher bekannten
Sengmaschinen:

**Große Ersparnis
an Gas und Lohn.**

Fordern Sie
Ausführliche Druckschrift

**C. G. Haubold A.-G.
Chemnitz**

[11014/V



3. Handwebstuhl nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die zum Schalten der Welle verwendete Klinkeneinrichtung als Doppelklinke ausgebildet ist.

Kottonwirkstuhl. Von André Gillier in Troyes, Frankr. (D. R.-P. Nr. 362157.)

Patent-Anspruch: Kottonwirkstuhl zur Herstellung von Laufmaschenware, dadurch gekennzeichnet, daß entsprechend der gewünschten Verteilung der Laufmaschinen in der Ware Kulierplatinen mit höherem Kulierzahn neben Abschlagplatinen mit höherem Abschlagzahn zur Verwendung kommen.

Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur usw.

Gewebespann- und Trockenmaschine. Von der Firma C. G. Haubold A. G. Maschinenfabrik in Chemnitz. (D. R.-P. Nr. 362069.)

Patent-Ansprüche: 1. Gewebespann- und Trockenmaschine mit Luftvorwärmung und einem Ventilator für die Frischluftversorgung und einem zweiten Ventilator, dessen Saugrohr aus dem Trockenraum der Maschine kommt, dadurch gekennzeichnet, daß auch der zweite Ventilator über einer der Maschine vorgeschalteten Heizvorrichtung arbeitet, außerdem aber auch zum Teil oder ganz mittels einer Luftschtaltung auf Frischluftansaugen einstellbar ist, sodaß bei kalter Witterung der zweite Ventilator nur aus dem Trockenraum entnommene Luft unter Wiedererwärmung fördert, bei mittlerer Witterung solche

Luft gemengt mit Frischluft und bei warmer Witterung nur Frischluft unter Erwärmung in die Maschine drückt.

2. Gewebespann- und Trockenmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß in einer einzigen, die Ausströmungsöffnungen der Trockenraumabteilungen aufnehmenden Umleitung eine Umstellereinrichtung zwischen den Mündungen der oberen und der unteren Abteilungen liegt, die je nach Einstellung die Luft aus den unteren Abteilungen zum zweiten Ventilator oder ebenso wie die der oberen Abteilungen ins Freie strömen läßt.

3. Luftführung nach den Ansprüchen 1 bzw. 2, dadurch gekennzeichnet, daß der obere Trockenraum von dem Frischluftventilator, der untere Trockenraum von dem Feuchtluftventilator und der mittlere Trockenraum sowohl von einem wie vom anderen Ventilator versorgt werden.

Plattendruckmaschine. Von William Hubeli Waldron in New Brunswick, New Jersey, V. St. A. (D. R.-P. Nr. 361740.)

Patent-Anspruch: Plattendruckmaschine mit absatzweiser Zuführung des zu bedruckenden Stoffes und einer Anzahl auf und ab beweglicher Druckplatten, die von durch Daumenscheiben gesteuerten, mit Sperrriegeln in Verbindung stehenden federnden Steuerstangen beeinflusst werden, dadurch gekennzeichnet, daß diese Steuerstangen zwischen beiden Seitengestellen, unter dem Maschinenbett angeordnet sind.

MOLL- Luftbefeuchtungs-Anlagen

für Spinnereien und Webereien.

**Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balke
Abteilung: MOLL, Neubeckum i. W.**

Generalvertretung:

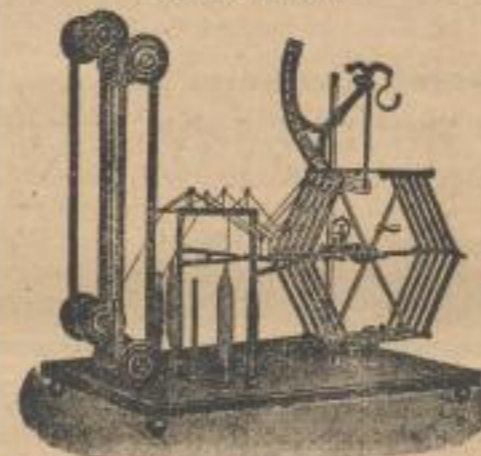
Ingenieurbüro Peter Hoffmann, Köln a. Rh., Waisenhausgasse 7.

Sachgemäße Beratung durch Spezial-Ingenieure und
kostenfreie Angebote auf Wunsch zu Diensten.

[11 98]

F.R. Poller
Leipzig, Steinstr. 57

Gegründet 1780



Älteste Spezialfabrik für
Prüfungs-Apparate

für Garne und Gewebe

Festigkeits-Prüfer

Garn-Wagen und Weifen

Meßmaschinen, Drallapparate
Meterrollen, Gleichheits-Prüfer

Konditionier-Apparate

Hygrometer, Prozent-Wagen.

DER VORTEIL LIEGT AUF JHRER SEITE

wenn Sie sich in **wärmewirtschaftlichen Fragen** von uns beraten lassen!!
Wir haben **20 jährige Praxis** auf diesem Spezialgebiet und auch bei modernen Kraftanlagen grosse Erfolge.

**Ingenieurbesuch, Angebote,
Probelieferung kostenlos!**

SCHIFF & STERN, LEIPZIG 41, WIEN 1/4 u. BRÜNN

[4507

[11 101

Wäscht von selbst
ohne Reiben und Bürsten.

Persil
das selbsttätige
Waschmittel

Bleicht und desinfiziert.
Garantiert unschädlich.

Hersteller Henkel & Cie., Düsseldorf

[11062



Benno Schilde



Maschinenfabrik u. Apparatebau G.m.b.H.
Hersfeld (H.-N.)
Trockenapparate
Ventilatoren,

1598.



[11154]



PENIGER

Trans- missionen

nach
D.-I.-Normen

Verlangen Sie
den neuen Katalog
Nr. 600.

Peniger Maschinenfabrik und Eisengiesserei A.-G.

Penig i. Sa.

[11060]

PATENTE
Paul Fabian
in Chemnitz

Stückfärbe- Bottiche

mit u. ohne Antrieb, Färbe-,
Spül- u. Waschmaschinen,
Kufen und Bottiche

liefert billigst
Emil Pursche
Oberschar b. Jöhstadt.
Erzgebirge. [3515]

Pickers

in jeder Ausführung
und Schlagriemen

kaufen Sie am besten
direkt bei [11150]

Fritz Poser, Gera-R.

Geo. F. Kraemer, Augsburg
— Stammhaus gegr. 1879 — [5488]



GÜNST. Bezugsquelle aller Sorten Federn, Ersatzteile
und Bedarfsartikel für sämtliche Textilmaschinen jeder
in- und ausländischer Herkunft.

— Lieferant der bedeut. Textilwerke. —
Fachkundige Vertreter werden gesucht.

Pa. Gummi-Bezüge

in bestens bewährten Qualitäten

für Stärke- u. Leim-Maschinen, Mercerisier- und Säurewasch-
Maschinen, Foulards-, Schwefeljägger, Breitwasch-, Beiz- u. Seif-
maschinen, Schlichtmaschinen für Garne u. Gewebe, Quetsch-
werke, für Indigo-Küpen, Stückfärbe- u. Zeugdruckmaschinen,
Zentrifugenkessel-Auskleidungen aus Hartgummi empfiehlt

Ostdeutsche Gummiwerke Dr. C. Neubert
[11083] **Giersdorf i. Rsgb.**
Vieljährige Erfahrungen. Erstklassige Referenzen.

Beilagen finden in unserm Blatte
weinste Verbreitung.

Ausnützung von Ab-, Vakuum-, Zwischen-, Frischdampf- für
Wassererwärmungs-, Luftheizungs-, Trockenzwecke
Dampfentölungs-Anlagen / Dampfregulierung
Kondensstöpfe / Künstlicher Zug
Entnebelung / Entlüftung

Abwärme-Verwertung

Wirtschaftliche
verschiedenster Art

Mürbe & Co., G. m. b. H.
Görlitz
Spezialfabrik für rationelle Wärmeausnützung.

Spezialisierungen



SCHLAFHORST

Spulmaschinen für alle Zwecke / Elektr. Patent-Garn-Sengmaschinen / Baumzettelmaschinen mit Patent-Zettelrahmen / Zwirnmaschinen

W. Schlafhorst & Co., M.-Gladbach



SUCKER

Sektional- und Konus-Ketten-Schärmaschinen, Leimmaschinen, Luft-Trocken- und Trommel-Schlichtmaschinen für alle Garnarten

Gebrüder Sucker, Grünberg i. Schl.

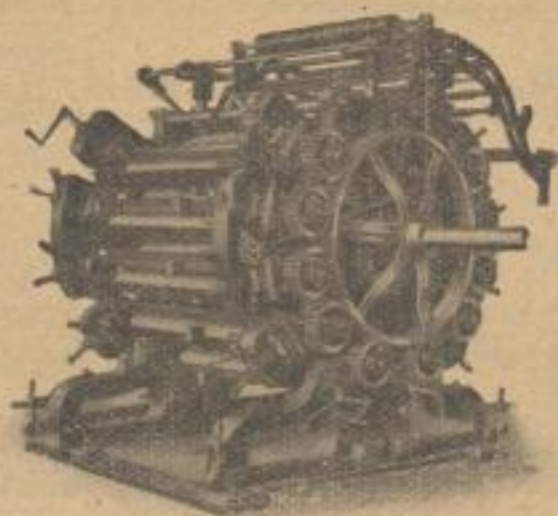


MONFORTS

Kugellager-Rauhmaschinen mit Gewebe-Putzmaschinen, Schermaschinen, Meß- u. Aufmachungs-
maschinen, Entstaubungs-Anlagen.

36 Rauh-
30 wal-
24 zen.

A. Monforts, M.-Gladbach



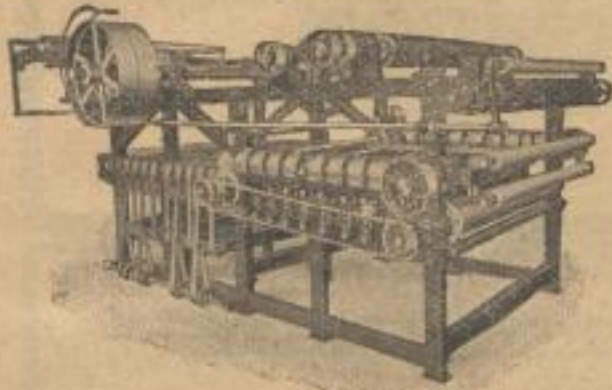
ZIMMER

Zeug-Druck-Maschinen 1 bis 12 Farben
Duplex-Maschinen bis 2 mal 8 Farben

**Franz Zimmers Erben, Zittau i. Sa.
Warnsdorf i. B.**

für die Textil-

Vereinigung



BLASS

Maschinen für die Ausrüstung von Velvet, Genuakord und Velveton

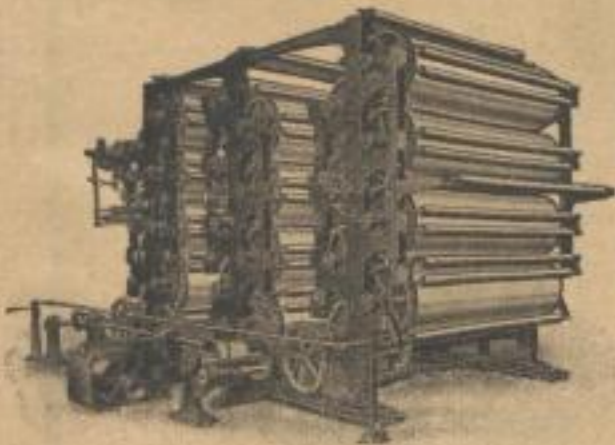
Th. Blass, Seifhennersdorf i. Sa.



GESSNER

Kratzenrauhmaschinen, Appreturmaschinen für Woll- und Halbwollwaren, sowie Trikotagen, Spinnereimaschinen für Asbest, Baumwoll-Abfall, Kunstwolle, Wolle und Vigogne

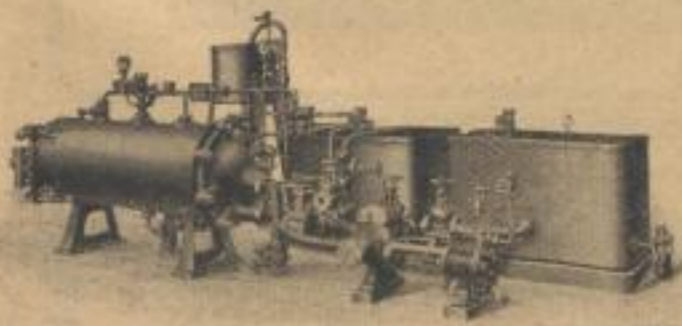
Ernst Gessner A.-G., Aue i. Erzgebirge



WEISBACH

Spann- u. Trockenmaschinen, Zylinder-Trockenmaschinen, Kalander - Mangeln, Zentrifugen, Appret-Brechmaschinen, Einsprengmaschinen, Stärkmaschinen usw.

C. H. Weisbach, Chemnitz

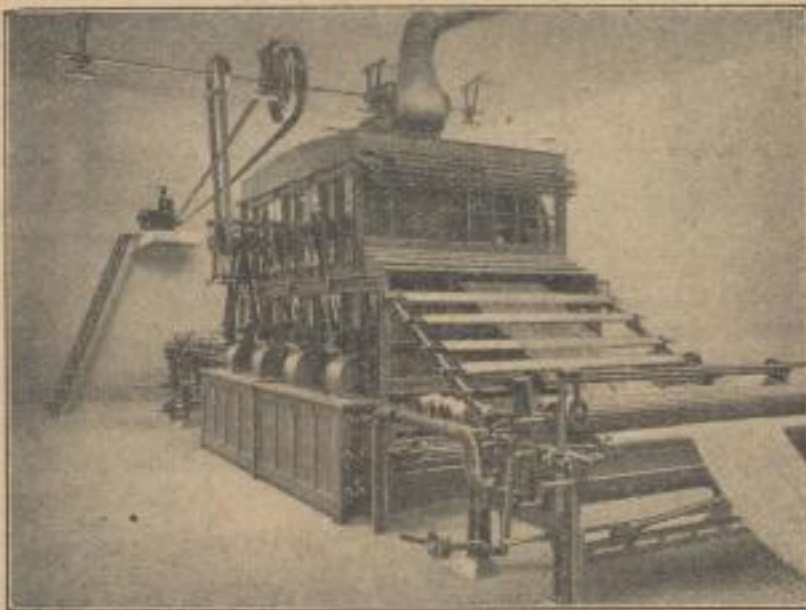


ZITTAU

Bleicherei-, Mercerisations-, Färberei-, Wollwäscherei- und Druckereihilfsmaschinen

Zittauer Maschinenfabrik, Aktien-Gesellschaft, Zittau i. Sa.

Industrie



GEBRÜDER SUCKER

Grünberg Schlesien.

[11087]

Größte **Spezialfabrik** für
Konus-Kettenschär- u. Lufttrocken-
Schlichtmaschinen.

Größte Wirtschaftlichkeit. / Erste Referenzen.

B. Thies, Coesfeld (Westfalen)

Gegründet 1892.

Gegründet 1892.

Lieferung kompletter Färberei-Anlagen, Kopse, Kreuzspulen, konische Spulen, Sonnenspulen, Kettbäume, Stranggarne, lose Baumwolle, Kardenband usw. für Indigo, Hydron, Alkali, Indanthren, sämtliche Küpen- und Schwefelfarbstoffe, Naphtolrot, sowie direkte Farben etc.



Bleichapparate für Kreuzspulen, Kopse, Kettbäume, Stranggarne, lose Baumwolle, Stücke usw.

Vorteile: Wiedergewinnung der Farbflotte. Geringster Hydrosulfid-, Ch-mikalien- und Dampfverbrauch, da Flotten unter Abschluss der atm. Luft zirkulieren. Helle Küpenfarben auf Kettbaum in jeder gewünschten Ausfärbung. Nettogarngewicht pro Kettbaum bis 100 kg. Kontinuierl. Betrieb, geringer Arbeitslohn- und Farbstoffverbrauch, Färbearparate gleichzeitig für Kopse, X-Spulen, konische Spulen, Sonnenspulen, Kettbäume, Stranggarne und lose Baumwolle etc. zum Färben von Küpen, Schwefel- und direkten Farben geeignet. Spezialbleichverfahren ohne Faserschwächung. Grösste Leistungsfähigkeit. Unbegrenzte Haltbarkeit der Anlagen.

Garantie wird geleistet für gleichmässiges und einwandfreies Durchfärben und Durchbleichen sämtlichen Materials. [11105]

EXPORT NACH ALLEN LÄNDERN



[11108]

MECH-SPULENFABRIK-HOFEN
PETER FRÜH
 HOFEN IM ALLGÄU
 LINIE: JSNY-KEMPTEN

EXPORT NACH ALLEN LÄNDERN

Ringzwirnmaschinen,
 Flügelzwirnmaschinen,
 Schußspulmaschinen,
 Schlauchkopsspulmasch.,
 Kreuzspulmaschinen

als Fach- und Treibmaschinen,

Scheibenspulmaschinen

als Fach- und Treibmaschinen,

Mechanische Weifen,

Warenwickel- u. Meßmasch.,

Präz.-Kreuzspulmasch.

zur Erzeugung von Nähzwirn-Spulen

Für alle Fabrikations-
 zweige und
 Materiale.

Moderne
 Konstruktion.

Alle Größen und
 Ausführungen.

sowie alle Ersatzteile für Spinnerei und Zwirnerlei liefert

[11077]

Maschinenfabrik **BURGHARDT, Warnsdorf i. B.**